

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 54 Nr. 18 30. September 1991

E 21410 B

Inhalt: Haushaltspläne und Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden für das Rechnungsjahr 1992

Haushaltspläne und Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden für das Rechnungsjahr 1992

Erlaß des Oberkirchenrats vom 5. Juli 1991
AZ 77.11 Nr. 108

I. Haushaltspläne

A. Allgemeines

1. Vordrucke und Haushaltssystematik

Die Haushaltspläne der Kirchengemeinden für das Rechnungsjahr 1992 sind nach dem im Rechnungsjahr 1972 eingeführten Gliederungssystem aufzustellen. Vordrucke für den Haushaltsplan können vom Vordruckverlag für Evang. Pfarrämter und Verwaltungen (Verlag Ungeheuer und Ulmer, 7140 Ludwigsburg, Körnerstraße 16, Postfach 10 40) bezogen werden. Die Vordrucke für den Haushaltsplan- und Steuerbeschluß werden als Sonderdruck hergestellt und vom Oberkirchenrat versandt.

Im vorliegenden Haushaltserlaß werden die Haushaltsstellen entsprechend dem Haushaltsplanvordruck angegeben.

Für EDV-Anwender ist bei Abweichungen die erweiterte Haushaltsstelle nach der Haushaltstextdatei in Klammer beigefügt. Es wird dringend

gebeten, die Verbindlichkeit der Haushaltsstellen nach den Zuordnungsrichtlinien streng zu beachten.

Die Bestimmungen dieses Erlasses gelten sinngemäß auch für die Kirchenbezirke und Verbände.

2. Zusammenschluß von Kirchengemeinden

In Gesamtkirchengemeinden sollte geprüft werden, ob eine Zusammenfassung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens zweckmäßig ist.

Durch diese Zusammenfassung soll der rechtliche Bestand der einzelnen Kirchengemeinde nicht in Frage gestellt oder verändert werden. Sie dient vielmehr der Verwaltungsvereinfachung und trägt zur Entlastung der Pfarrer und Kirchengemeinderäte bei.

Es wird ferner auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, daß sich die Kirchengemeinden eines Kirchenbezirks zu Buchungs- oder Kassengemeinschaften zusammenschließen, um die Buchführung mit Hilfe der EDV abzuwickeln. Auf das Rundschreiben vom 16.2.1988 AZ 87.574 Nr. 148/14 wird verwiesen.

3. Veranschlagung der Einnahmen

Bei Aufstellung des Haushaltsplans ist auf volle Ausschöpfung der eigenen Einnahmequellen der Kirchengemeinden zu achten. Miet- und Dienstwohnungsverhältnisse mit kirchlichen Mitarbeitern sind jeweils den Bestimmungen des § 34 KAO (Abl. 53 S. 173) und den Wohnungsfürsorgetrichtlinien (s. auch Nr. 7.7) anzupassen. Für frei vermietete Wohnungen ist die ortsübliche Miete zu erheben. Die Hausgebühren (Mietnebenkosten) und die Ersätze für Personal- und Sachkosten sind voll zu erfassen und zu veranschlagen.

Die kommunalen Zuschüsse für die verschiedenen Zweige der Kirchlichen Sozialarbeit (z. B. Soziale Jugendarbeit, Beratungsstellen, Kindergärten und Diakoniestationen) sind – soweit noch nicht geschehen – durch vertragliche Vereinbarungen abzusichern.

Die Vorfinanzierung von Heizkosten für Mieter oder Dienstwohnungsinhaber ist nicht zulässig (ggf. sind Abschlagszahlungen anzufordern, welche an die gestiegenen Heizkosten anzupassen sind).

Die Kostenverteilung beim Betrieb zentraler Heizungsanlagen richtet sich nach der sog. Heizkostenverordnung i. d. F. vom 20.1.1989 (BGBl. I S. 115). Danach sind bei der Heizkostenabrechnung nach Wärmemessern mindestens 50 v. H., höchstens 70 v. H. der Kosten nach dem Verbrauch

und der Rest nach der Wohn- und Nutzfläche umzulegen. Entsprechende Meßgeräte wären anzubringen.

Im Falle der Heizkostenpauschalierung kann die Regelung des Landes hinsichtlich der Heizkostenbeiträge angewendet werden. Das Land hat für die Heizperiode 1989/90 die Heizkostenbeiträge wie folgt festgesetzt:

Bei der Verwendung von festen Brennstoffen	13,40 DM/m ²
für Wohnungen, die an eine Ölheizung angeschlossen sind	10,60 DM/m ²
Wohnfläche.	

Die für die Heizperiode festgesetzten Beträge gelten für das ganze Rechnungsjahr (1.1. – 31.12.).

Mit dieser Pauschalierung sind neben den Kosten für Lieferung und Verbrauch der Brennstoffe u. a. die Kosten des Betriebsstroms, der Bedienung, Überwachung, Pflege, regelmäßigen Prüfung einschließlich der Einstellung durch den Fachmann, der Reinigung und der Immissionsschutz-Messungen (vgl. auch Anlage 3 zur II. Berechnungsverordnung BGBl. I 1984 S. 553) abgegolten.

Für Wohnungen, die mit Gas oder Fernwärme beheizt werden, gilt der jeweilige Gasbezugs- bzw. Fernwärmepreis auf der Grundlage einer Verbrauchsmenge von 260 kWh/m² Jahr bei Gas und von 200 kWh/m² Jahr bei Fernheizung.

Für die Warmwasserversorgung wird darüber hinaus ein Betrag von 22 v. H. des Heizkostenbetrags erhoben.

4. Kirchgeld

Der Erhebung des Kirchgelds ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, da diese Einnahmen den Kirchengemeinden als Teil der freien Mittel zur Finanzierung besonderer örtlicher Aufgaben zur Verfügung stehen. Es ist auf § 1 der Verordnung des Oberkirchenrats über die Ortskirchensteuer vom 29. Dezember 1975 (Abl. 47 S. 11) hinzuweisen, wonach die Kirchengemeinden verpflichtet sind, das Kirchgeld zu erheben. Es liegt also nicht in ihrem Ermessen, ob und inwieweit sie dies tun wollen. Auf das Rundschreiben vom 29.11.1990 AZ 74.12 Nr. 86/2 wird verwiesen.

Als voraussichtliches **Kirchgeldaufkommen** ist im Haushaltsplan (HHSt. 91.016) mindestens der Betrag zu veranschlagen, der sich ergibt, wenn man 5 bis 10 v. H. aller Gemeindeglieder als kirchgeldpflichtig annimmt. Die Festlegung einer oberen Altersgrenze für die Kirchgeldpflicht ist unzulässig.

5. Ausgabenplansätze

Bei der **Bemessung der Ausgabenplansätze** (z. B. bei Geschäftsaufwand, bei Telefon- und Fahrtkosten) ist ein strenger Maßstab anzulegen. Auch durch die Konzentration der Dienste könnten notwendige Einsparungen erreicht werden. Die Plansätze haben sich am tatsächlich notwendigen Bedarf und am vorliegenden Rechnungsergebnis und bei den Sachkosten, die in die Pauschalierung einbezogen sind (siehe Ziff. 8.1), an dem Gesamt-Pauschalbetrag zu orientieren.

Bei Zuschüssen an Vereine und Einrichtungen (z. B. Diakoniestationen, Diak. Bezirksstellen, Evang. Jugendwerk, Kreisbildungswerke) sind die neuesten Wirtschaftspläne und Rechnungsabschlüsse einschließlich Vermögensübersicht Voraussetzung und Grundlage für den Plansatz. Zuschüsse können grundsätzlich nur zur Verminderung eines tatsächlichen Abmangels gewährt werden. Die Teilhaushaltspläne (Verwaltungsplan, Wirtschaftsplan u. a.) der rechtlich unselbständigen Einrichtungen der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sind dem Haushaltsplan als Anlage anzuschließen.

Die Mittel sind nach Maßgabe des Haushaltsplans so zu verwalten, daß sie zur Deckung aller notwendigen Ausgaben bis zum Schluß des Rechnungsjahres ausreichen. Werden unvorhergesehene überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben notwendig, so muß ein Ausgleich durch Einsparungen bei anderen Plansätzen gesucht werden. Unzulässig ist es, Ausgaben zu machen, für die keine Deckung vorhanden ist. Auch wenn im Haushaltsplan Mittel für bestimmte Ausgaben veranschlagt sind, so ist dennoch vor der Ausgabe der Beträge zu prüfen, ob die Ausgabe ganz oder teilweise oder ob sie zum beabsichtigten Zeitpunkt bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltung nötig ist. Die Stelle, die über Haushaltsmittel zu verfügen hat, muß die Frage im einzelnen Fall entscheiden und sich dabei von den vorstehend genannten Gesichtspunkten leiten lassen. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben können nicht durch eine Kirchensteuerschlußzuweisung abgedeckt werden. In diesem Zusammenhang wird auf § 67 Abs. 2 VVO I hingewiesen, wonach der Vollzug einer veranschlagten Rücklagezuführung auszusetzen ist, wenn und soweit sich sonst ein Fehlbetrag ergeben würde. Dies gilt auch, wenn die Rücklagezuführung aus sogenannten „freien Mitteln“ finanziert werden soll, jedoch nicht bei Erübrigungen aus Gebäudeunterhaltungsmitteln.

6. Genehmigung und Besetzung von Personalstellen

Neue Planstellen für Mitarbeiter dürfen ohne vorherige Zustimmung des Kirchenbezirksausschusses und Genehmigung des Oberkirchenrats im Haushaltsplan nicht vorgesehen werden. Gleiches gilt auch bei der Umwandlung einer nebenberuflichen in eine hauptberufliche Stelle und bei der Erhöhung der dienstlichen Inanspruchnahme einer hauptberuflichen Stelle und für die Erweiterung nebenberuflicher Stellen um mehr als 3 Wochenstunden (30 Rechnungseinheiten). Über eine Erhöhung bis zu 3 Wochenstunden entscheidet allein der Kirchenbezirksausschuß.

Die Zusammenlegung von nebenberuflichen Stellen ohne Erweiterung des Dienstauftrags und ohne Umwandlung in eine hauptberufliche Stelle fällt nicht unter die Genehmigungspflicht.

Auf das Rundschreiben des Oberkirchenrats betreffend einheitlicher Jahrestermine für Anträge der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände auf Genehmigung neuer Stellen für kirchliche Mitarbeiter oder der Erweiterung vorhandener Stellen vom 28.12.1990 AZ 20.00-1 Nr. 306/5 und das Rundschreiben betr. dienstliche Inanspruchnahme von Erzieherinnen als Zweitkräfte vom 23.11.1990 AZ 46.20 Nr. 272/5 wird hingewiesen.

Auch zur Wiederbesetzung freigewordener hauptberuflicher Stellen ist die Zustimmung des Kirchenbezirksausschusses einzuholen, wenn die dafür erforderlichen Mittel als ordentlicher Bedarf anerkannt werden sollen. Es ist dabei unter Anlegung eines strengen Maßstabs zu prüfen, ob ihre weitere Beibehaltung angesichts der Empfehlungen und Forderungen der Personalplanung bzw. der Stellenanträge anderer Kirchengemeinden begründet ist.

Personalausgaben dürfen nur für genehmigte Stellen veranschlagt werden. Daher wird die Bedarfszuweisung in Höhe des Ansatzes für nicht genehmigte Stellen gekürzt (vgl. Nr. 46). Für Stellen, die voraussichtlich nicht oder nur zu einem Teil des Jahres besetzt werden können, sind keine bzw. entsprechend gekürzte Mittel vorzusehen. Personalkosteneinsparungen sind beim Rechnungsabschluß der Personalkostenrücklage zuzuführen.

7. Grundlagen für die Berechnung der Personalkosten (Hauptgruppe 4)

7.1 Berechnungsgrundlage für den Besoldungs- und Vergütungsbedarf sind die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 27.4.1989 (Abl. 53 S. 173) in ihrer neuesten Fassung (Abl. 53 S. 494, 613, 892; Abl. 54 S. 99, 157, 170, 239, 272, 295, 315, 426) sowie die Rundschreiben vom 25.6.1991 AZ 25.30 Nr. 426/8 (Erhöhung der Vergütungen) und vom 13.7.1988 AZ 24.30 Nr. 150/8. Wegen der Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge im

Jahr 1991 folgt ein Rundschreiben. Mit einer Änderung der Vergütungsgruppenpläne 20 (Fachberaterin), 25 (Sozialarbeiter), 60 (Mitarbeiter in der Verwaltung), 61 (Sekretärinnen) und 63 (Kirchenpfleger) ist zu rechnen. Wegen der Änderung der Vergütungsgruppenpläne 21 (Erzieherinnen), 22 a (Kindergartenhelferinnen), 22 b (Kinderpflegerinnen) und 26 (Dorfhelferinnen, Haus- und Familienpflegerinnen) wird auf das Rundschreiben vom 16.07.1991 AZ 25.00 zu Nr. 328/8 verwiesen.

Die allgemeinen Zulagen richten sich nach dem Änderungsvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte (Abl. 54 S. 174).

Auf das Rundschreiben vom 19.10.1990 AZ 24.30 Nr. 155/8 wird verwiesen.

Auf die Dienstverhältnisse der hauptberuflichen Mitarbeiter (ab 18 Wochenstunden) finden grundsätzlich die Bestimmungen des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) vom 23.2.1961 (Abl. 53 S. 208) sowie die Vergütungstarifverträge zum BAT und die den BAT ergänzenden Tarifverträge entsprechende Anwendung; für die nebenberuflichen Mitarbeiter (unter 18 Wochenstunden) ist der BAT nur nach Maßgabe des Abschnitts III der KAO anzuwenden. Eine gewisse Ausweitung der Anwendung der BAT-Vergütungssätze für nebenberufliche Mitarbeiter ist zu erwarten.

7.1.1 Wegen der **Eingruppierung neuer Mitarbeiter ohne Berufserfahrung** ist das Rundschreiben vom 6.4.1983 AZ 25.00 Nr. 186/8 zu beachten. Die Dienstzeit und die Beschäftigungszeit wird ab 1.1.1989 nach § 47 KAO berechnet. Auf das Rundschreiben vom 23.5.1989 AZ 25.00 zu Nr. 262/8 wird verwiesen.

7.1.2 Die **Vergütung der Auszubildenden und Praktikanten** wurde mit Rundschreiben vom 31.5.1983 AZ 25.30 Nr. 282/8 neu geregelt (Abl. 50 S. 396). Die Vergütung der Vorpraktikanten in Kindertagesstätten wird ab 01.08.1991 lt. Rundschreiben vom 25.06.1991 AZ 25.30 Nr. 426/8 geändert. Praktikanten von Fachhochschulen und Universitäten erhalten eine monatliche Praktikantenvergütung von 300 bis 500 DM (Abl. 53 S. 892). Dies gilt auch für Fachpraktikanten der Karlshöher Diakonenausbildung (Rundschreiben vom 04.10.1990 AZ 25.30 zu Nr. 415/8).

7.1.3 Wegen der **Vermögenswirksamen Leistungen** wird auf den Tarifvertrag vom 17.12.1970 i. d. F. vom 3.4.1987 (Abl. 53 S. 289) Bezug genommen.

7.1.4 Für die **(Sonder-) Zuwendung** ist der Tarifvertrag vom 12.10.1973 i. d. F. vom 12.11.1987 (Abl. 53 S. 281) in Verbindung mit §§ 7 und 48 Abs. 5 und 6 KAO zugrunde zu legen. Für das Urlaubsgeld an hauptberufliche Mitarbeiter gilt der Tarifvertrag vom 16.3.1977 i. d. F. vom 9.1.1987 (Abl. 53 S. 286).

7.1.5 Wegen der arbeitsrechtlichen **Regelung über die Teilzeitbeschäftigung** und Beurlaubung von privatrechtlich angestellten Mitarbeitern wird auf den Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 3.12.1987 (Abl. 53 S. 47) verwiesen.

7.1.6 Die **Arbeitszeitverkürzung** im kirchlichen Dienst richtet sich nach § 12 a KAO (Abl. 53 S. 496) und den Rundschreiben vom 19.1.1989, 21.3.1989 und 30.10.1989 AZ 12.05-2 Nr. 55 und 69/8. Wegen der Arbeitszeit der Kirchenbeamten wird auf die VO vom 16.1.1989 (Abl. 53 S. 402) i. d. F. vom 15.1.1990 (Abl. 54 S. 35) verwiesen. Nach dem Rundschreiben vom 6.3.1990 AZ 12.05-2 zu Nr. 79/8 wurde ab 1.4.1990 die Arbeitszeit bzw. der Umfang der dienstlichen Inanspruchnahme eines nebenberuflichen Mitarbeiters unter Zugrundelegung einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters von 38,5 Stunden berechnet.

7.2 **Jubiläumszuwendungen** werden nach § 39 BAT in Verbindung mit §§ 24 und 56 KAO gewährt.

7.3 Die **Lohnsteuerpauschalierung** bei kurzfristig und in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigten Mitarbeitern ist grundsätzlich im Rundschreiben vom 6.3.1978 AZ 20.52 Nr. 79/2 und in § 48 Abs. 5 KAO geregelt. Seit 1.1.1990 beträgt der Steuersatz bei Pauschalierung der Lohnsteuer für kurzfristig Beschäftigte 25 v. H. und für geringfügig Beschäftigte 15 v. H. (vgl. Ziff. 2.3 des Rundschreibens vom 4.12.1989 AZ 20.52 Nr. 141/2). Näheres s. Arb.Hinweis der ZGASr Nr. 2.05.01. Der **Solidaritätszuschlag** mit 7,5 % der Pauschalsteuer vom 01.07.1991 bis 30.06.1992 wird wegen Geringfügigkeit vom Dienstgeber getragen.

Auf die steuerliche Behandlung der Bezüge von **nebenberuflich tätigen Organisten und Chorleitern sowie von Katecheten** mit einem nebenberuflichen Lehrauftrag wurde mit Rundschreiben des OKR vom 4.12.1978 AZ 20.52 Nr. 101/8 hingewiesen (keine Lohnsteuerpauschalierung möglich).

Sofern jedoch ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollbeschäftigten nicht überschritten wird, kann eine steuerfreie Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG bis zu 2.400 DM jährlich in Anspruch genommen werden (vgl. Arb.Hinweis der ZGASr Nr. 2.02.01).

Wegen der Übernahme der pauschalierten Lohnsteuer lt. § 40 Abs. 2 EStG für die **Mittagessens- und Fahrtkostenzuschüsse** auf die kirchlichen Anstellungsträger wird auf die Rundschreiben des OKR vom 18.10.1989 AZ 20.42-2 Nr. 78/5 und vom 16.2.1990 AZ 20.42-3 zu Nr. 268/8 und die Arb.Hinweise der ZGASr 2.05.02 und 2.05.04 verwiesen. In der Zeit vom 01.07.1991 bis 30.06.1992 erhöht sich die Pauschalsteuer um den Solidaritätszuschlag mit 7,5 %. **Sachgeschenke** im Wert von über 30,- DM an

gegen Entgelt beschäftigte kirchliche Mitarbeiter können seit 01.01.1990 nicht mehr der Lohnsteuerpauschalierung unterworfen werden. Ein entsprechendes Rundschreiben wird vorbereitet.

7.4 Die Fahrtkostenzuschüsse werden an hauptberufliche Angestellte bis Vergütungsgruppe V c BAT und Beamte bis Besoldungsgruppe A 8 BBO nach dem Rundschreiben vom 16.2.1990 und vom 08.04.1991 AZ 20.42-3 zu Nr. 268/8 gewährt.

7.5 Mutterschutzbestimmungen und Erziehungsurlaub

Die gültigen Bestimmungen über den Mutterschutz und den Erziehungsurlaub wurden mit Rundschreiben vom 28.01.1986, 22.09.1986 und 2.10.1989 AZ 20.01-3 Nr. 9 und Nr. 17/8 mitgeteilt.

7.6 Beitragssatz für die gesetzliche Krankenversicherung

Ab 1.1.1989 ist als Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Krankenversicherung der jeweilige örtliche Beitragssatz der AOK zugrunde zu legen, der in der Personalkostenhochrechnung der ZGASt berücksichtigt ist.

7.7 Wohnungsfürsorge

Die Wohnungsfürsorgegerichtlinien in der Neufassung vom 12.04.1991 (Abl. 54 S. 393) sind für die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände verbindlich. Auf die Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht des geldwerten Vorteils bei verbilligt überlassenen Mietwohnungen an kirchliche Mitarbeiter wird hingewiesen (vgl. Arb.Hinweis der ZGASt Nr. 2.07.03). Wegen der Kleinreparaturklausel in Mietverträgen wird auf das Rundschreiben vom 18.04.1990 AZ 20.42-5 Nr. 202/2 verwiesen.

Bei Mietzuschüssen oder Mieten, die von der zumutbaren Belastung abhängig sind, ist auf eine jährliche Überprüfung zu achten; auf das Rundschreiben vom 26.7.1978 AZ 20.42-5 Nr. 95/8 (Mesner- und Hausmeisterwohnungen), das Rundschreiben zu Dienstwohnungsfragen vom 20.11.1980 AZ 20.42-5 Nr. 114/8 und das Rundschreiben vom 21.1.1986 AZ 20.42-5 Nr. 165/8 (staatl. Wohngeld) wird aufmerksam gemacht.

Wohnungsfürsorgedarlehen sind grundsätzlich aus Rücklagemitteln zu gewähren. Kapitalmarktmittel dürfen nicht in Anspruch genommen werden.

7.8 Beihilfen werden an hauptberufliche Mitarbeiter nach der Beihilfeverordnung in der Neufassung vom 27.12.1990 (Abl. 54 S. 331) gewährt.

7.9 Umlage zur Zusatzversorgungskasse

Die vom Arbeitgeber aufzubringende Umlage zur Zusatzversorgungskasse beträgt seit 1.1.1985 4 v. H. des maßgeblichen Arbeitsentgelts. Für nach dem 1.4.1982 neu aufgenommene Mitglieder erhöht sich die Umlage in den ersten zehn Jahren auf 5 v. H.

Als Neuregelung ist zu erwarten, daß ab 01.04.1991 alle sozialversicherungspflichtigen Mitarbeiter mit einem Dienstauftrag von weniger als 18,7 Wochenstunden der Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung unterliegen, soweit sie nicht als Arbeitnehmer oder freiberuflich Tätige anderweitig mit mindestens 75 v. H. beschäftigt sind oder eine Rente aus einer früheren hauptberuflichen Erwerbstätigkeit beziehen.

Wegen der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der Arbeitgeberumlage wird auf das Rundschreiben vom 23.2.1990 AZ 25.36 Nr. 334/8 verwiesen.

Anerkennungspraktikanten während des einjährigen Berufspraktikums sind in der Zusatzversicherung versicherungsfrei, Vorpraktikanten in Kindergärten zum Zwecke der Ausbildung jedoch nur dann, wenn sie mit einem befristeten Vertrag nach dem im Rundschreiben vom 29.06.1982 AZ 46.00 Nr. 548/8 bekanntgemachten Muster beschäftigt werden.

Für kirchliche Mitarbeiter, die an Stelle der Mitgliedschaft bei der ZVK die Fortsetzung ihrer bisherigen Zusatzversicherung beantragt haben, ist die mit Erlaß vom 27.01.1976 (Abl. 47 S. 16) mitgeteilte Beitragstabelle maßgebend (vgl. Abschn. B der Bekanntmachung v. 24.02.1977, Abl. 47 S. 376).

7.10 Ausgleichsabgabe

Nach § 8 des Schwerbehindertengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.10.1979 (BGBl. I S. 1649) haben alle Dienstgeber mit mindestens 16 hauptberuflichen Arbeitsplätzen, die weniger als die vorgeschriebene Zahl von Schwerbehinderten beschäftigen, für jeden unbesetzten Pflichtplatz eine Ausgleichsabgabe von monatlich 150,- DM zu entrichten. Auf die Rundschreiben vom 16.6.1975 AZ 23.09 zu Nr. 10/8, vom 25.3.1976 Nr. 14/8 und vom 1.4.1980 Nr. 35/8 und das 1. Gesetz zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes vom 24.7.1966 (BGBl. S. 1110) wird hingewiesen.

Die Ausgleichsabgabe ist bei HHSt. 76.49 (767.499) zu veranschlagen.

7.11 Sachgeschenke

Zur Gewährung von Sachgeschenken vgl. die Rundschreiben vom 01.02.1985 AZ 20.37 Nr. 62/8 und vom 31.10.1985 AZ 20.37 Nr. 68/2. Aus Haushaltsmitteln können aus steuerlichen Gründen nicht mehr als 30 DM für ein Sachgeschenk ausgeben werden – s. dazu Nr. 7.3.

7.12 Stellenplan

Als Veranschlagungsunterlage für den Haushaltsplan und als Grundlage und Voraussetzung für die Einstellung, Einstufung und Beförderung bzw. Höhergruppierung der kirchlichen Mitarbeiter dient der Stellenplan, der als Vordruckmuster den Kirchlichen Verwaltungsstellen und Großen Kir-

chenpflegen zur Verfügung gestellt wird. Dieser Stellenplan wird ergänzt durch die aktualisierte Personalkosten-Hochrechnung. Dadurch entfällt die bisherige Besoldungsübersicht (vgl. Nr. 42 Buchst. e und Nr. 46 Buchst. b).

8. Grundlagen für die Veranschlagung von Sachkosten

8.1 Pauschalierung von Sachkosten

Nach den Beratungen im Finanzausschuß und dem Beschluß der Landessynode vom 29.06.1991 wird ab 01.01.1992 bei den Kirchengemeinden die Pauschalierung von Sachkosten eingeführt. Damit wird der Entscheidungsspielraum des Kirchengemeinderats und die Möglichkeit besonderer Schwerpunktbildung erheblich erweitert. Nach Gemeindegrößengruppen gestaffelte Pro-Kopf-Beträge sollen in den nachstehend genannten Aufgabengebieten die Finanzierung zahlreicher Ausgabearten (nach Abzug von zweckbestimmten Einnahmen) ermöglichen:

Aufgabengebiet

Abschnitt

011	Gottesdienst
012	Kindergottesdienst
02	Kirchenmusik
03	Allgemeine Gemeindearbeit
04	Kirchliche Unterweisung
05	Pfarrdienst
07	Mesnerdienst
11	Jugendarbeit
13	Männer-/Frauenarbeit
16	Volksmision/Kirchentag
211	Allgemeine soziale und diakonische Arbeit
212	Diakonisches Werk
27	Gefährdetenhilfe
29	Sonstige diakonische und soziale Arbeit
31	Gemeinkirchliche Aufgaben
41	Presse, Schriften, Gemeindebriefe
44	Werbung
52	Erwachsenenbildung
53	Bücherei
54	Kunst- und Denkmalpflege
55	Theologische und kirchengeschichtliche Wissenschaft
71	Synodale Gremien

76	Verwaltung (Kirchenpflege u.ä.)
91	Kirchensteuern
Ausgabenarten	
Gruppierungsnummern	
4252	Honorare
55	Inventarbeschaffung und -unterhaltung
56	Beschaffung und Unterhaltung von Büchern
63	Weiterer Geschäftsaufwand
64	Aus- und Fortbildung
65	Lehr- und Lernmittel
66	Verbrauchsmittel (Arbeitsmaterial, Verteilschriften u.ä.)
67	Vermischte sächliche Ausgaben
6917	Ersatz von pauschalierten Sachkosten an Kirchengemeinden
6927	Ersatz von pauschalierten Sachkosten an Kirchenbezirke
749	Zweckgebundene Zuweisungen (an Einrichtungen und Gruppen)
759	Sonstige Zuschüsse (z.B. an caritative Vereine und Verbände)
79	Zuwendungen an natürliche Personen

Zur Verminderung dieser Ausgaben können zweckbestimmte Einnahmen zur Verfügung stehen, z.B. bei Gruppierungsnummer 14 Benutzungsgebühren, 15 Sonstige Gebühren, 17 Verwaltungs- und Betriebseinnahmen, 19 Ersätze, 21 Opfer und 22 Spenden.

Für die Summe der Netto-Ausgaben der o.g. Aufgabengebiete und Ausgabenarten werden im Rahmen der Bedarfszuweisung für 1992 folgende **Pauschalbeträge** zur Verfügung gestellt:

Kirchengemeinden

bis 300	Gemeindeglieder	15,- DM pro Kopf
		+ 500,- DM je Kirchengemeinde, jedoch insgesamt nicht mehr als 4.800,- DM
von 301 - 500	Gemeindeglieder	14,- DM pro Kopf
		+ 250,- DM je Kirchengemeinde, jedoch mindestens 4.800,- DM und nicht mehr als 6.700,- DM

von 501 - 1.000 Gemeindeglieder	12,- DM pro Kopf jedoch mindestens 6.700,- DM und nicht mehr als 11.000,- DM
von 1.001 - 2.000 Gemeindeglieder	9,- DM pro Kopf jedoch mindestens 11.000,- DM
von 2.001 - 5.000 Gemeindeglieder	10,- DM pro Kopf
von 5.001 - 20.000 Gemeindeglieder	11,- DM pro Kopf
über 20.000 Gemeindeglieder	12,- DM pro Kopf

Die Dekanatsstadt erhält einen weiteren Zuschlag von 5.000,- DM.

Bei Gesamtkirchengemeinden ist die Gesamtsumme der Gemeindeglieder aller Teilgemeinden Berechnungsgrundlage.

Die Berechnungsbogen für die Pauschalierung der Sachkosten sind beim Vordruckverlag für Evang. Pfarrämter und Verwaltungen in Ludwigsburg erhältlich bzw. werden für die EDV-Anwender maschinell erstellt und den Kirchengemeinden rechtzeitig zur Vorbereitung des Haushaltsplans 1992 zur Verfügung gestellt.

Die an der Gemeindegliederzahl orientierte Pauschalierung macht es aber erforderlich, die genannten Ausgaben mit anderen beteiligten Kirchengemeinden zu verrechnen. Dies gilt insbesondere für Kirchengemeinden mit gemeinschaftlichem Pfarramt (siehe Nr. 18.10).

Um eine maschinelle Erfassung aller mit der Sachkostenpauschalierung zusammenhängenden Haushaltsstellen zu ermöglichen, wird die Haushaltstextdatei in der Weise geändert bzw. erweitert, daß die vierte Stelle der Einnahmen- oder Ausgabengruppierungsnummer generell mit der Ziffer 7 für die Sachkostenpauschalierung belegt wird.

Bei Kirchengemeinden, in denen die Gesamtsumme der pauschalierten Sachkosten den im Haushaltserlaß genannten Pauschalbetrag unterschreitet, erhöhen sich die frei verfügbaren Haushaltsmittel (siehe Nr. 11.1 Buchst. e) um den eingesparten Betrag.

Kirchengemeinden mit höheren pauschalierten Sachkosten als der Pauschalbetrag nach dem Haushaltserlaß müssen zur Finanzierung des Differenzbetrags ihre frei verfügbaren Haushaltsmittel einsetzen (siehe Nr. 11.1 und 11.3). Falls diese frei verfügbaren Haushaltsmittel (z.B. wegen starker Inanspruchnahme für den Schuldendienst) zur Finanzierung des Differenzbetrags nicht ausreichen, kann im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung eine Zuweisung aus dem Härtestock des Kirchenbezirks beantragt werden.

Wegen des geringer werdenden Finanzierungsspielraums der Kirche sollte für die pauschalierten Sachkosten als Leitlinie gelten der Wille zur Spar-

samkeit und zum Einsatz möglichst hoher freier Mittel für Investitionsausgaben einschließlich der Vorsorge für die Zukunft durch die Bildung von Rücklagen.

8.2 Für die **laufende Unterhaltung** (Instandhaltung, Erhaltung) und **Wartung der kirchlichen Gebäude** einschl. Zubehör (z. B. Orgel) sowie für solche Instandsetzungen, die zwar nicht jährlich, aber doch in kürzeren Zeitabständen wiederkehren, können unter Gruppe .51 Mittel in Höhe von i. d. R. 9 v. H. des Brandversicherungsanschlages (bisher 8 v. H.) bzw. für jedes Pfarrhaus (Abschn. 05) mindestens 4.000,- DM (Staatspfarrhaus 2.000,- DM) veranschlagt werden. Für das Kindergartengebäude (UA 221) ist, sofern die Kosten der Gebäudeunterhaltung mit der bürgerlichen Gemeinde abgerechnet werden, der tatsächliche Aufwand zu veranschlagen. Erübrigungen bei diesen Mitteln sind unter Berücksichtigung eventueller Ersätze oder Zuschüsse Dritter beim Rechnungsabschluß einer Unterhaltungsrücklage zuzuführen. Es wird um der finanziellen Beweglichkeit willen empfohlen, für sämtliche Gebäude eine gemeinsame Unterhaltungsrücklage zu bilden. Die Mittel dieser Rücklage dürfen nicht für Neubauvorhaben, für Anschaffungen oder zur Deckung anderer über- oder außerplanmäßiger Ausgaben bei anderen Haushaltsstellen herangezogen werden. Soweit der Regelsatz auch bei Heranziehung von in den Vorjahren angesammelten Rücklagemitteln oder zweckbestimmten Opfern, Spenden, Zuschüssen nicht ausreicht, sind in der Erläuterungsspalte oder in einer besonderen Beilage nähere Angaben über Art, Dringlichkeit und Finanzierung des Vorhabens zu machen, damit der Kirchenbezirksausschuß entscheiden kann, ob oder inwieweit die Aufwendungen als ordentlicher unabweisbarer Bedarf anzuerkennen sind. Die Durchführung der regelmäßigen Bauschau (vgl. Rundschreiben vom 28.8.1981 AZ 40.00 Nr. 51/2) wird empfohlen.

Die **Bewirtschaftungskosten** (Aufwendungen für Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Steuern und andere öffentliche Abgaben, Versicherungsprämien) sind unter Gruppe .52 zu veranschlagen. Die hierin enthaltenen Heizungskosten sind in den Erläuterungen bzw. durch Untergliederung in der 3. Stelle der Gruppierungsnummer (.521 Heizung) auszuweisen.

Um den Anstieg der Heizungskosten zu begrenzen, sind die Kirchengemeinden aufgefordert, alle Möglichkeiten zur Energieeinsparung auszuerschöpfen. Die Rundschreiben vom 9.12.1977 AZ 42.96-1 Nr. 26/5, vom 31.8.1979, 10.3.1980, 17.11.1987 und 23.1.1989 AZ 40.00 Nr. 32, 43, 93 und 96/7 sind zu beachten.

8.3 Die laufenden Leistungen aufgrund von **Leasingverträgen** sind unter Gruppe .53 zu veranschlagen. Aus Steuermitteln kann nur der den Mietleistungen entsprechende Anteil bereitgestellt werden, während zur

Finanzierung des Restbetrags als Anzahlung auf die Anschaffung frei verfügbare Mittel (vgl. Ziff. 11) einzusetzen sind.

8.4 Im Blick auf die gestiegenen Personal- und Sachkosten wird ab 01.01.1992 der jährliche Kostenanteil für die **Leistungen der ZGAST** des Oberkirchenrats je Besoldungsabrechnungsfall und je Vergütungsabrechnungsfall mit Sozialversicherungspflicht auf 116,- DM und je Vergütungsfall ohne Sozialversicherungspflicht auf 58,- DM neu festgesetzt. Der Grund für die anteilmäßig höhere Anhebung des Kostenanteiles der vergütungsabrechnungsfälle ohne Sozialversicherungspflicht liegt in dem weiter gestiegenen Aufwand für die Bearbeitung der versicherungsfreien Fälle in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht.

Die Höhe des Ersatzbetrags wird den Rechtsträgern und den zuständigen Meldestellen mitgeteilt, damit die erforderlichen Mittel in den Haushaltsplan eingestellt werden können. Aus Zeitgründen wird für die Berechnung des Kostenanteils die Zahl der abgerechneten Fälle des Stichmonats Juni 1991 zugrunde gelegt. Wegen der Einbeziehung in die Betriebskostenabrechnungen mit der bürgerlichen Gemeinde ist der entsprechende Aufwand für die Mitarbeiter im Kindergarten bei HHSt. 221.69 (221.6939), in der Krankenpflege- und Diakoniestation bei HHSt. 251 bzw. 254.69 (251 bzw. 254.6939), für die übrigen Mitarbeiter weiterhin bei HHSt. 76.693 (766.6939) zu veranschlagen.

8.5 Die **Amtszimmerentschädigung für vollbeschäftigte Mitarbeiter** ist im Rundschreiben vom 16.08.1978 AZ 23.30 Nr. 20/2 geregelt (Zimmer höchstens 15 m², die Hälfte der Entschädigung für Pfarrer – s. auch Ziff. 18.7).

Wird das Amtszimmer nicht ausschließlich dienstlich genutzt, ist die Entschädigung wie bei nebenberuflichen Kirchenpflegern zu Lasten des Empfängers zu versteuern und ggf. zu versichern. Siehe dazu Arb.Hinweis der ZGAST Nr. 2.01.06.

8.6 Ausgaben für die **Anschaffung von beweglichem Vermögen** sind unter Gr. 942 zu veranschlagen und nach Ziffer 10 des Haushaltserlasses zu finanzieren. Die **Neuanschaffung von beweglichen Sachen** gilt in Abweichung von § 53 VVO I nur dann als vermögenswirksame Ausgabe mit der Verpflichtung zum Eintrag in das Fahrnisverzeichnis, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für den einzelnen Gegenstand (oder die Sachgemeinschaft = größere Anzahl gleicher Gegenstände bei Erstaussstattung oder Ersatzbeschaffung) mehr als 150,- DM betragen, der Gegenstand selbständig bewertungs- und nutzungsfähig ist und eine Lebensdauer von mehr als drei Jahren hat.

8.7 **Vermögenswirksame Baumaßnahmen** im Sinne der Zuordnungsrichtlinien zu Gr. 95 der Haushaltssystematik (Neubauten und andere Baumaßnahmen, durch die das Bauwerk in seiner Substanz vermehrt, in seinem

Wesen verändert oder über seinen bisherigen Zustand hinaus erheblich verbessert wird, wie z. B. durch Generalinstandsetzungen, Anbau oder Umbau mit besseren Nutzungsmöglichkeiten), bzw. Anteilsbeträge zu diesen Vorhaben und die Neueinrichtung von Zubehör sind nur insoweit im Haushaltsplan zu veranschlagen, als sie aus Zuschüssen Dritter, Opfern, Spenden, freien Haushaltsmitteln u. ä. oder durch Entnahmen aus Rücklagen finanziert werden.

8.8 Bei **genehmigungspflichtigen kirchlichen Bauvorhaben** (Ausf. VO z. KGO Ziff. 63 vom 26.4.1983 Abl. 50 S. 475) sind die Rundschreiben vom 31.8.1956 Nr. A 11758, vom 5.9.1956 Nr. A 12004, vom 27.9.1958 Nr. A 11073, vom 29.3.1961 Nr. A 4572, vom 4.3.1976 AZ 40.00 Nr. 15/5, vom 28.7.1976 AZ 40.00 Nr. 17/5 und vom 12.6.1981 AZ 40.00 Nr. 49/2 zu beachten.

8.9 Für Maßnahmen, die der **Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen** dienen, gewährt das Land Zuwendungen nach den Verwaltungsvorschriften vom 1.1.1987 (Bekanntmachung des OKR vom 21.9.1988, Abl. 53 S. 336).

9. Feststellung des laufenden Bedarfs

Soweit die haushaltsplanmäßigen Ausgaben für das Rechnungsjahr 1992 nicht durch den Ertrag der Ortskirchensteuer und andere Einnahmen gedeckt werden können, erhalten die Kirchengemeinden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Zuweisungen aus dem Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer (Zuschlag zur Einkommen-[Lohn]steuer) nach Maßgabe ihres festgestellten und geprüften **Bedarfs**. Dabei ist die ab 1992 eingeführte Pauschalierung von Sachkosten berücksichtigt (einschließlich evtl. Mittel aus dem Härtestock).

Damit das Finanzwesen der Kirchengemeinden in seiner Gesamtheit nicht gefährdet wird, erhalten die Kirchengemeinden zunächst nur die Mittel, die sie zur Deckung ihrer **laufenden** Ausgaben brauchen.

Die Mieteinnahmen sind in voller Höhe zur Deckung der laufenden Ausgaben heranzuziehen. Eine Stärkung der Bauunterhaltungsrücklage ist im Rahmen des nicht für die laufende Unterhaltung benötigten Plansatzes von 9 v. H. des Brandversicherungsanschlags möglich (vgl. Nr. 8.2). Mieteinnahmen können auch zur Finanzierung des Schuldendienstes für die betreffenden Gebäude verwendet werden.

10. Finanzierung der außerordentlichen Ausgaben

Ausgaben für den Erwerb von Grundvermögen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, für nicht regelmäßig wiederkehrende Instandsetzungen und Generalinstandsetzungen, Ausgaben für die Anschaffung von beweglichem Vermögen i. S. der Zuordnungsrichtlinien zu Gr. 942 der Haushaltssystematik und für die Neueinrichtung sonstiger Anlagen, Anteilsbeträge des ordentlichen Haushalts zu außerordentlichen Vorhaben und Zuführungen zu Rücklagen dürfen im Haushaltsplan nur veranschlagt werden, wenn

- a) entsprechende Einnahmeplansätze aus zweckbestimmten Gaben, Beiträgen und Einzelspenden oder Rücklageentnahmen gegenüberstehen,
- b) die haushaltsplanmäßigen Ausgaben für das Rechnungsjahr 1992 durch den Ertrag der Ortskirchensteuer und die sonstigen Einnahmen gedeckt werden können, die Kirchengemeinde also nicht auf Zuweisungen aus dem Aufkommen an einheitlicher Kirchensteuer angewiesen ist, oder
- c) noch frei verfügbare Mittel nach Nr. 11 zur Verfügung stehen.

11. Berechnung und Verwendung der frei verfügbaren Mittel

11.1 Um den Einzug des Kirchgelds und die Opferfreudigkeit zu fördern und den Kirchengemeinden einen größeren finanziellen Ermessensspielraum zu geben, wird ihnen gestattet, in Höhe

- a) des bei Haushaltsstelle 011.21 veranschlagten Opfers,
- b) des bei Haushaltsstelle 91.016 in Einnahme veranschlagten Kirchgeldbetrags,
- c) von voraussichtlich 3,- DM pro Gemeindeglied nach dem Stand auf 31. Dezember 1990, wie er sich aus der Statistik des kirchlichen Lebens ergibt,
- d) der Hälfte der bei HHSt. 8311 veranschlagten Zinseinnahmen aus Geldanlagen (vgl. unten Nr. 34),
- e) des evtl. noch verfügbaren Restbetrags der pauschalierten Sachkosten,
- f) des vom Kirchenbezirksausschuß festgelegten Anteils aus dem bei HHSt. 99.291 veranschlagten Überschuß

Ausgaben der in Nr. 10 genannten Art (außerordentliche Ausgaben) im Haushaltsplan zu veranschlagen, sofern diese frei verfügbare Mittel nicht zur Finanzierung der in Nr. 11.2 und 11.3 genannten Ausgaben eingesetzt werden müssen.

Nach dem Rundschreiben vom 23.11.1983 AZ 19.2 Nr. 174/2 werden bei oben Buchst. c) nur noch die Gemeindeglieder gezählt, die mit Hauptwohnsitz in einer Kirchengemeinde gemeldet sind.

11.2 Bei überdurchschnittlicher Belastung der Kirchengemeinde durch den Kindergarten, die Diakoniestation oder andere Einrichtungen wegen zu geringer Beteiligung der öffentlichen Hand oder der Betreuten kann der Kirchenbezirksausschuß anordnen, daß die freien Mittel ganz oder teilweise als Deckungsmittel für die betreffenden Plansätze zu verwenden sind.

11.3 Die frei verfügbaren Mittel sind vorrangig zur Finanzierung des Schuldendienstes der Kirchengemeinde zu verwenden (sofern nicht der Oberkirchenrat bei der Darlehensgenehmigung ausdrücklich eine andere Regelung getroffen hat) und zur Finanzierung der Sachkosten (s. Ziff. 8.1), die durch den Pauschalbetrag nicht gedeckt werden können.

11.4 In Gesamtkirchengemeinden sollen grundsätzlich die einzelnen Kirchengemeinderäte über die Verwendung der „freien Mittel“ bestimmen können. Dies gilt aber nur, soweit es die Aufgabenverteilung nach der Ortssatzung rechtfertigt.

12. Verteilung der Bedarfszuweisungen durch die Kirchenbezirksausschüsse

Der Oberkirchenrat wird den Dekanatämtern den Gesamtbetrag der Bedarfszuweisungen mitteilen, die aus einheitlicher Kirchensteuer 1992 für die Kirchengemeinden ihres Kirchenbezirks voraussichtlich zur Verfügung stehen. Aus diesen Mitteln ist zunächst der haushaltsplanmäßige Bedarf der Kirchengemeinden gegebenenfalls unter Bereitstellung von Mitteln aus dem Härtestock zu decken. Die verbleibenden Mittel sind vom Kirchenbezirksausschuß als weitere Bedarfszuweisungen zur Bestreitung einmaliger Ausgaben an die in Betracht kommenden Kirchengemeinden zu verteilen.

13. Termine

Die ortskirchlichen Haushaltspläne für das Rechnungsjahr 1992 sind möglichst bald aufzustellen und spätestens bis **15. März 1992** dem Kirchenbezirksausschuß vorzulegen. Dem Oberkirchenrat sind die für ihn bestimmten Ausfertigungen des ortskirchlichen Haushaltsplans sowie des Haushaltsplan- und Steuerbeschlusses spätestens bis **30. April 1992** vorzulegen.

B. Im einzelnen

14. Zu Abschnitt 01 Gottesdienst:

14.1 Der Anteil der bürgerlichen Gemeinde an den Kosten der Instandhaltung von Kirchturm, Uhr und Glocken ist unter HHSt. 011.054 nachzuweisen, wenn es sich um einen festen Betrag handelt oder wenn die entsprechenden Ausgaben unter HHSt. 011.51 erfaßt sind. In allen übrigen Fällen kommt HHSt. 011.374 in Betracht.

14.2 Die Opfer für die eigenen Bedürfnisse der Kirchengemeinde sind, soweit sie nicht ausdrücklich für einen besonderen Zweck bestimmt werden, bei HHSt. 011.21 zu veranschlagen. Sofern bisher ein Anteil am allgemeinen Opfer als Beitrag für die Weltmission bestimmt, also nicht bei UA 011, sondern bei UA 382 veranschlagt worden ist, sollte nicht mehr so verfahren werden. Bei UA 382 sind nur Sonderopfer zu veranschlagen und zu buchen, die ausdrücklich für diesen Zweck bestimmt wurden.

14.3 Opfer mit besonderer Zweckbestimmung sind bei der ihrem Zweck entsprechenden Funktion zu veranschlagen, und zwar für Investitionen unter Gruppe 35 und für allgemeine kirchliche Aktivitäten unter Gruppe 21.

Der Finanzierung von kirchlichen Einrichtungen (z. B. Kindergarten, Diakoniestation) durch besondere Opfer der Gemeindeglieder kommt eine wesentliche Bedeutung zu. Dies gilt auch für gezielte Opfer für Aufgaben der ökumenischen Diakonie und Mission.

14.4 Den Einnahmeplansätzen für zweckbestimmte Opfer, Spenden, Zuweisungen und Zuschüsse bei Gruppe .35., .363 und .374 müssen entsprechende Ausgabeplansätze gegenüberstehen (z. B. Gruppe .87., .91., .95 und .98).

14.5 Wegen der Wartung (Gruppe .51) und Anschaffung (Gruppe .95) von Glocken, Glockenstühlen, Glockenarmaturen und Turmuhranlagen wird auf den Erlaß des Oberkirchenrats vom 20.3.1978 AZ 42.913 Nr. 4 (Abl. 48 S.105) und wegen der Orgelpflege auf die Ordnung vom 25.7.1979 (Abl. 48 S. 349) hingewiesen.

14.6 Die Aufwendungen für **Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände** für Kirchengebäude und Gottesdienst (auch Gesangbücher) werden unter HHSt. 011.55 ausgewiesen, sofern es sich nicht um vermögenswirksame Neuanschaffungen handelt.

14.7 Das **Büchergeld für die Lektoren** ist in den Haushaltsplänen der Kirchenbezirke bei HHSt. 015.65 zu veranschlagen. Auf die Rundschreiben an die Dekanatämter vom 1.2.1988 und 17.8.1988 AZ 59.915 zu Nr. 51/11 und Nr. 53/2 wird Bezug genommen.

15. Zu Abschnitt 02 Kirchenmusik:

Für die Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Dienste ist die ab 01.01.1991 gültige Richtsatztabelle maßgebend (Anlage 9 des Rundschreibens vom 25.06.1991 AZ 25.30 Nr. 426/8).

Seit dem 01.01.1991 können nebenberufliche Kirchenmusiker eine steuerfreie Aufwandsentschädigung bis zu 2.400,- DM jährlich im Rahmen ihrer Vergütung in Anspruch nehmen. Näheres vgl. Arb.Hinweis der ZGSt. Nr. 2.02.01.

Der Mitgliedsbeitrag an den Verband Evang. Kirchenmusik in Württemberg wird bei HHSt. 02.67 veranschlagt.

Wegen des Pauschalabkommens mit der GEMA über kirchenmusikalische Aufführungen wird auf die Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 24.3.1987 AZ 50.40-2 Nr. 152 (Abl. 52 S. 318) und das Rundschreiben vom 8.2.1988 AZ 50.40-2 Nr. 168/7 hingewiesen.

Die in den Kirchenbezirken erhobenen Teilnehmerbeiträge für C-Lehrgänge bzw. Anerkennungsgebühren für Organistenkurse (vgl. Rundschreiben vom 26.9. und 15.11.1983 AZ 59.164 Nr. 2/2) sind bei HHSt. 02.15 zu veranschlagen.

16. Zu Abschnitt 03 Allgemeine Gemeindegarbeit:

Hier und ggf. bei Abschnitt 52 Erwachsenenbildung wären auch Mittel für Gemeindegseminare u. ä. vorzusehen. Der Bedeutung spezieller Gemeindegarbeit wie Gruppenseelsorge, Seminare mit biblischen, theologischen, diakonischen Themen und Zielsetzungen, sollte durch Bereitstellung der erforderlichen Mittel im ortskirchlichen Haushaltsplan Rechnung getragen werden (siehe Nr. 31). Bei der Zahlung von Honoraren sind die Richtlinien vom 11.7.1988 (Abl. 53 S. 129) zu beachten.

Die Kosten für Tagungen und Fortbildungsmaßnahmen der ehrenamtlich Tätigen sollten von den Kirchengemeinden übernommen werden.

Die Kostenübernahme ist bereits bei der Absprache mit den Vertretern der Kirchengemeinde über die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen zu klären. Auf das Rundschreiben vom 28.8.1989 AZ 23.37 Nr. 297/8 wird verwiesen.

Kosten der Aktivitäten anlässlich des Jahres mit der Bibel 1992 sind bei Abschnitt 03 zu veranschlagen und im Rahmen des Pauschalbetrags für Sachkosten (evtl. durch Einsatz freier Mittel) zu finanzieren.

Wegen der Kosten für die Bibelstudienkurse wird auf das Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 22.12.1977 AZ 77.11 Nr. 37/2 verwiesen.

Hinsichtlich der Erhebung von Mieten oder Gebühren für die Benutzung von Gemeindefhäusern wird auf das Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 31.12.1969 AZ 43.50 Nr. A 23057/2 hingewiesen. Hiernach soll nur bei offenkundig nichtkirchlichen Veranstaltungen ein Kostenersatz gefordert werden, nicht aber bei Veranstaltungen kirchlicher oder der Kirche nahestehender Gruppierungen.

Um den Personalaufwand für hauptberufliche Gemeindehausverwalter und Gemeinmediakone getrennt zu erfassen, ist dieser für Gemeindehausverwalter unter HHSt. 03.423 und für Gemeinmediakone unter HHSt. 03.4238 zu veranschlagen.

17. Zu Abschnitt 04 Kirchliche Unterweisung:

17.1 Im Abschnitt 04 sind die Aufwendungen für Religionsunterricht und Konfirmandenunterricht zu veranschlagen (Konfirmandenbibeln und Denksprüche HHSt. 04.66, Zuschüsse zu Konfirmandenfreizeiten HHSt. 04.79), ebenso Aufwendungen für Christenlehre.

17.2 Die Verpflichtung der Gemeindepfarrer zur Erteilung von Religionsunterricht an den Schulen ergibt sich aus der Kirchl. Verordnung vom 23.2. und 28.6.1988 (Abl. 53 S. 298). Auf das Rundschreiben vom 3.8.1988 AZ 62.00-1 zu Nr. 190/13 wird verwiesen.

17.3 Wegen der Vergütungssätze für den nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht wird auf Abschnitt E IV des Rundschreibens vom 25.06.1991 AZ 25.30 Nr. 426/8 verwiesen.

Nach der Bekanntmachung vom 21.11.1986 (Abl. 52 S. 239) und Abschnitt II des Rundschreibens vom 14.1.1987 AZ 12.05-2 Nr. 42/8 wird das Wochendeputat der über 55 Jahre alten hauptberuflichen Mitarbeiter reduziert.

17.4 Mitarbeiter für Religionsunterricht, deren planmäßiger Unterrichtsauftrag sich auf Schulen an mehreren Orten erstreckt, erhalten Fahrtkostenerstattung entsprechend § 20 Abs. 3 der Reisekostenordnung in der Neufassung vom 9.8.1989 (Abl. 53 S. 803) in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen in der Neufassung vom 9.8.1989 (Abl. 53 S. 817).

17.5 Wegen der Schäden an Audiovisuell-Medien wird auf die Rundschreiben vom 12.12.1979 AZ 56.48 Nr. 180/2, vom 29.1.1980 Nr. 186/12 und vom 6.12.1983 Nr. 302/12 verwiesen.

18. Zu Abschnitt 05 Pfarrdienst:

18.1 Bauliche Maßnahmen an Pfarrhäusern

Der Oberkirchenrat gewährt für dringende umfangreiche Instandsetzungsarbeiten und bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Pfarrhäusern Beiträge aus dem Ausgleichstock-Verfügungsbetrag (vgl. Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 12.6.1981 AZ 40.00 Nr. 49/2). Bei den Pfarrgebäuden, die in der Bauunterhaltung des Landes stehen, kann es sich nur um solche zusätzlichen Maßnahmen handeln, die nach den erweiterten Baulastrichtlinien (Abl. 40 S. 251 f.) nicht vom Land finanziert werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß diese Mittel nicht für Zuschüsse zu den Kosten für die laufende Instandhaltung bestimmt sind.

Im Blick auf den hohen Zuschußbedarf und die nur in beschränktem Umfang zur Verfügung stehenden Mittel können einmalige Aufwendungen für Instandsetzungen und werterhöhende Maßnahmen unter 15 000,- DM nicht bezuschußt werden. Da bei größeren Instandsetzungsmaßnahmen üblicherweise Arbeiten der laufenden Bauunterhaltung und Verbesserungen ausgeführt werden, wird bei Instandsetzungsmaßnahmen über 15 000,- DM davon ausgegangen, daß die Hälfte des Mehrbetrags, höchstens aber 20 000,- DM, zu den nicht zuschußfähigen Kosten der laufenden Instandhaltung gehören. Der sich hieraus errechnende Anteil für die laufende Instandhaltung wird vom Gesamtaufwand der Maßnahme bei der Berechnung des Zuschusses aus dem Verfügungsfonds des Ausgleichstocks vorab abgesetzt. Der Restbetrag wird entsprechend dem o. g. Rundschreiben vom 12.6.1981 gefördert. Dies gilt für alle Vorhaben ohne Kostenobergrenze.

18.2 Baulast Pfarrhausrichtlinien

Auf die strikte Einhaltung der staatlichen Baulastrichtlinien (Bekanntmachung vom 5.8.1963, Abl. 40 S. 251) und der Pfarrhausrichtlinien 1988 i. d. F. der VO vom 17.11.1987, Abl. 52 S. 459 mit Durchführungsbestimmungen (Bekanntmachung vom 30.12.1987, Abl. 53 S. 1) wird hingewiesen. Die Richtlinien sind verbindlich. Wenn ihr Standard auf Veranlassung oder mit Billigung des Stelleninhabers überschritten wird, hat der Stelleninhaber die Mehrkosten hierfür zu übernehmen. Für unständige Pfarrer im Vorbereitungsdienst ist das Rundschreiben vom 28.12.1984 AZ 44.00 Nr. 109/12 zu beachten.

Die Wohnlastpflicht der Kirchengemeinden bei Pfarrgärten ist im Rundschreiben vom 13.12.1984 AZ 31.370 Nr. 35/8 und die Pflichten des Stelleninhabers sind in Ziff. 5.2 der Pfarrhausrichtlinien 1988 geregelt.

18.3 Kostentragung und Ersätze des Stelleninhabers

Die Hausgebühren sind vom Stelleninhaber allein und unmittelbar zu tragen, ebenso die Gebühr für die Kaminreinigung und die Immissions-schutzmessung und die Kosten für die Prüfung, Wartung und Reinigung der Heizungsanlage (Nr. 5.1 Pfarrhausrichtlinien). Evtl. Müllabfuhrgebühren für das Amtszimmer werden vom Wohnlastpflichtigen übernommen.

Die Nutzungsentschädigung (z. B. für die Einbauküche) ist unter HHSt. 05.126 zu veranschlagen und soll der Pfarrhausrücklage (HHSt. 05.91) zugeführt werden.

Wegen des Heizkostenersatzes wird auf Nr. 3 Abs. 3 ff. dieses Haushalts-erlasses verwiesen.

18.4 **Mieten für Pfarrwohnungen** sind nicht unter HHSt. 05.49 (Mietzins-entschädigungen) zu veranschlagen, sondern unter HHSt. 05.53 Mieten.

Wegen der Versteuerung angemieteter Pfarrwohnungen wird auf den Erlaß des Oberkirchenrats vom 8.10.1987 AZ 21.31-4 Nr. 102 (Abl. 52 S. 440) verwiesen.

18.5 Wegen der **Reisekostenentschädigung an die Pfarrer** wird auf die Reisekostenordnung (Neufassung Abl. 53 S. 803) i. d. F. der VO vom 11.10.1990 (Abl. 54 S. 253), die Ausführungsbestimmungen (Neufassung Abl. 53 S. 817) i. d. F. vom 11.10.1990 (Abl. 54 S. 255) und auf die Rundschreiben vom 17.3.1981 AZ 31.15 Nr. 155/8, vom 14.11.1983 AZ 23.37 Nr. 143/8, vom 26.5.1986 AZ 21.32-1 Nr. 46/8, vom 15.5.1987, vom 5.5.1988 und vom 3.1.1989 AZ 23.37 Nr. 252, 272 und 281/8 hingewiesen.

Die Stellvertretungskostenentschädigung bzw. -vergütung für pfarramtliche Dienste ist durch Rundschreiben vom 10.12.1990 AZ 21.32-2 Nr. 152/2 ab 01.01.1991 neu geregelt.

18.6 Wegen der **Kostenbeiträge zu Pfarrkonventen und kirchlich-theologischen Arbeitstagen** wird auf die Rundschreiben vom 15.12.1982, vom 13.11.1985, vom 28.11.1986 und vom 18.8.1988 AZ 15.81 Nr. 33, 42, 49/12 und 54/2 verwiesen.

Der jährliche Zuschuß ist auf die in den Rundschreiben genannte Höhe zu begrenzen und in den Haushaltsplänen der Kirchenbezirke bei HHSt. 05.64 zu veranschlagen. Übersteigende Kosten sind von den Teilnehmern zu tragen.

18.7 Amtszimmerentschädigung

Die Entschädigung an den Pfarrer für Reinigung, Heizung und Beleuchtung des Amtszimmers wird unter HHSt. 05.699 (05.6997) veranschlagt. Der Oberkirchenrat hat mit Rundschreiben vom 4.5.1988 AZ 21.32-5 Nr. 73/2 empfohlen, die Entschädigung von 1200,- DM auf 1500,- DM zu erhöhen.

Der gleiche Betrag kann auch Pfarrern mit eingeschränktem Dienstauftrag gewährt werden. Versieht ein Ehepaar gemeinsam eine Pfarrstelle, wird die Erhöhung der Pauschale auf 2250,- DM empfohlen, sofern ein weiteres Zimmer dienstlich mitbenutzt wird.

Der Bereitstellungspreis an die Energieversorgungsunternehmen für elektrische Büromaschinen ist in der pauschalen Amtszimmerentschädigung nicht enthalten und daher besonders an den Stelleninhaber zu ersetzen.

18.8 **Bezugsgebühren für Tageszeitungen und Mitteilungsblätter** können grundsätzlich nicht durch Kirchensteuerzuweisungen abgedeckt werden. Der Bezug dieser Zeitungen gehört zu den Aufwendungen für die Lebensführung, die die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung eines Pfarrers mit sich bringt.

18.9 Kosten bei **Investitoren und Verabschiedungen** (HHSt. 05.67) können jeweils bis zu 800,- DM aus Steuermitteln (Sachkostenpauschalierung) finanziert werden. Dabei sind in erster Linie die Kosten eines einfachen Empfangs und evtl. Kosten für ein Mittagessen (bis zu 30,- DM pro Gast) berücksichtigt.

18.10 In Gemeinden mit gemeinschaftlichem Pfarramt ist wegen der Pauschalierungsregelung eine **jährliche Verrechnung** der pauschalisierten Sachkosten erforderlich. Der Ersatz wird bei der empfangsberechtigten Kirchengemeinde unter HHSt. 05.191 (05.1917) und bei der zahlungsverpflichteten Kirchengemeinde unter HHSt. 05.691 (05.6917) veranschlagt.

19. Zu Abschnitt 06 Ausbildung für den Pfarrdienst:

Hier ist z. B. das Büchergeld für Theologiestudenten zu veranschlagen. Nach den Rundschreiben vom 18.5.1977 und vom 22.4.1987 AZ 54.60-3 Nr. 96 und 216/10 können auch andere dieses Büchergeld erhalten, wenn sie in einer landeskirchlich anerkannten Ausbildung für einen Beruf stehen, der nur im kirchlichen Bereich ausgeübt werden kann.

Die Einnahmen und Ausgaben für die Vikare im Vorbereitungsdienst sind bei Unterabschnitt 0633, Vikare im Vorbereitungsdienst, zu veranschlagen.

Wegen der Aufwendungen für die Vikare im Vorbereitungsdienst wird auf die Rundschreiben vom 7.12.1973, 9.7.1986 und 17.8.1988 AZ 22.65 Nr. 69, 297 und 311/2 hingewiesen.

Auf die Richtlinien für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst vom 12.1.1984 Abl. 51 S. 13 wird hingewiesen.

20. Zu Abschnitt 07 Mesnerdienst:

Bei der Ermittlung und Bewertung der Arbeitszeit der Mesner ist das Rundschreiben vom 2.4.1979 AZ 59.43 Nr. 17/8 zugrunde zu legen. Wegen des Bekleidungsgeldes für Mesner wird auf das Rundschreiben vom 24.10.1980 AZ 59.43 Nr. 21/8 hingewiesen.

21. Zu Abschnitt 11 Dienst an der Jugend:

Das **Opfer eines besonderen Jugendsonntags** sollte nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben der Jugendarbeit in der Gemeinde eingesetzt, sondern für besondere Aufgaben der Jugendarbeit in Gemeinde und Bezirk verwendet werden. Der Kirchengemeinderat entscheidet über die genaue Zweckbestimmung (vgl. Abl. 54 S. 381).

Das Verfahren bei der Besetzung bzw. Wiederbesetzung von Jugendreferenten richtet sich nach dem Erlaß vom 14.9.1988 AZ 15.25 Nr. 21 (Abl. 53 S. 334).

Wegen der Vergütung von teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern und des Kostenersatzes für ehrenamtliche Mitarbeiter in der kirchlichen Jugendarbeit wird auf das Rundschreiben vom 28. Januar 1974 AZ 55.72 Nr. 21/12 und wegen der Übernahme der Kosten für die Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Jugendarbeit auf Ziffer 16 Abs. 2 dieses Haushaltserlasses hingewiesen.

Die Aufwendungen der hauptberuflichen Mitarbeiter für die Vorbereitung, Durchführung und Leitung von Freizeiten sind nach dem Rundschreiben vom 9.3.1976 AZ 23.37 Nr. 38/2 den Kosten der Freizeit zuzurechnen und somit auf die Teilnehmer umzulegen (siehe auch § 18 RKO).

Es wird empfohlen, daß die Mitglieds- und Versicherungsbeiträge der örtlichen Jugendgruppen an das Evang. Jugendwerk in Württemberg von den Kirchengemeinden getragen werden. Dabei ist für 1992 damit zu rechnen, daß die Versicherungsbeiträge aufgrund des schlechten Schadensverlaufs wiederum (vermutlich um ca. 15 %) erhöht werden müssen.

Sofern für die Jugendarbeit ein Sonderhaushalt geführt wird und daher im ortskirchlichen Haushaltsplan Sachkosten der von der Pauschalierung betroffenen Gruppierungsziffern (s. Ziff. 8.1) nicht veranschlagt sind, ist die unter Gruppierungsziffer 84 (8497) veranschlagte Zuweisung an den Sonderhaushalt in die Pauschalierungsberechnung einzubeziehen, soweit hierauf pauschalierte Sachkosten entfallen.

22. Zu Abschnitt 13 Männer-/Frauenarbeit:

Unter diesem Abschnitt werden auch Einnahmen und Ausgaben für Altenfeiern, den Weltgebetstag der Frauen und dgl. veranschlagt bzw. gebucht.

23. Zu Abschnitt 14 Seelsorge an Kranken und Behinderten:

Wegen der Finanzierung der Aufwendungen für die Krankenhauseelsorge wird auf Ziffer 6 der Dienstordnung für die Krankenhauseelsorge (vgl. Rundschreiben vom 10. Januar 1985 AZ 53.50 Nr. 152/4) hingewiesen.

Für den Schriftendienst in der Krankenhauseelsorge kann ein pauschaler Ausgabenbetrag von bis zu 4,- DM je Krankenhausbett veranschlagt werden.

24. Zu Unterabschnitt 211 Allgemeine soziale und diakonische Arbeit der Kirche:

In diesem Unterabschnitt werden die Aufwendungen für die sog. **Armenpflege** (auch Verfügungsmittel an die Pfarramtskasse; vgl. Nr. 1 der Richtlinien zur Führung der Pfarramtskasse vom 23.7.1979, Abl. 48 S. 335) veranschlagt, ebenso Beiträge an caritative Vereine und Verbände.

25. Zu Unterabschnitt 212 Diakonisches Werk, 234 Familien- und Lebensberatung, 255 Sozialpsychiatrische Dienste, 271 Suchtkrankenberatung, 291 Arbeit mit den Umsiedlern/Aussiedlern und 293 Arbeit mit Ausländern:

Die Umlage an einen Kreisdiakonieverband ist bei HHSt. 211.742 zu veranschlagen.

Die Zuwendungen an Anstalten und Einrichtungen des Diakonischen Werkes werden bei Unterabschnitt 212 veranschlagt.

Wegen der Veranschlagung von Zinsen für das Sondervermögen der Diak. Bezirksstellen wird auf unten Ziff. 34 verwiesen.

Die Teilhaushaltspläne der Diak. Bezirksstellen sind den Kirchenbezirkshaushaltsplänen anzuschließen.

Die Einnahmen und Ausgaben für die Sozialpsychiatrischen Dienste sind bei Unterabschnitt 255 zu veranschlagen.

Für die Zuweisungen des Landes gelten die Richtlinien des Landes

a) über die Förderung von Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen vom 26.11.1982 mit Änderungen vom 16.9.1983 (GABl. 1983 S. 1097 und S. 1100),

b) über die Förderung der Sozialpsychiatrischen Dienste vom 08.02.1991 (GABl. S. 354),

c) über die Förderung von psychosozialen Beratungs- und ambulanten Behandlungsstellen für Suchtgefährdete und Suchtkranke vom 17.5.1983 (GABl. S. 933) i. d. F. vom 10.4.1987 (GABl. S. 448) und

d) über die Förderung der Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe für Ausländer- und Aussiedlerkinder vom 26.04.1991 (GABl. S. 586 ff.).

Die Einnahmen und Ausgaben für die Beratung und Betreuung von Aussiedlern sind bei Unterabschnitt 291 und von Asylanten bei Unterabschnitt 293 zu veranschlagen.

26. Zu Unterabschnitt 221 Kindergarten:

26.1 Kindergartenfinanzierung

Nach § 8 des staatlichen Kindergartengesetzes vom 29. Februar 1972 (GBl. S. 61) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Januar 1983 (GBl. S. 29) gewährt das Land Betriebskostenzuschüsse in Höhe von 30 v. H. der anrechnungsfähigen Personalkosten für Fachkräfte, vorausgesetzt, daß sich die bürgerliche Gemeinde ebenfalls mit mindestens 30 v. H. beteiligt.

Für kleine Kindergartengruppen werden vom Land auf Antrag besondere Zuschüsse für nicht belegte Plätze gewährt. Auf die Personalkostenzuschuß-Verordnung vom 3.3.1983 (GBl. S. 154) und die Richtlinien hierzu sowie auf die Bekanntmachung vom 20.12.1983 AZ 46.00 Nr. 627 (Beibl. Nr. 3 zu Abl. 50) wird hingewiesen.

Wegen der besonderen staatlichen Bezuschussung der Sprachförderung von Ausländerkindern im Vorschulalter wird auf das Rundschreiben vom 14.2.1979 AZ 53.92 Nr. 188/10 und die Richtlinien des Landes verwiesen.

Auf die Entschließung der Landessynode zur evang. Kindergartenarbeit vom 10. November 1970 und vom 2. Juli 1983 (Beiblatt Nr. 3 zu Abl. 50 S. 79-85) wird verwiesen.

Der ungedeckte jährliche Abmangel des Kindergartens, welcher der Kirchengemeinde verbleibt, sollte nur dann mit Bedarfszuweisungen aus der einheitlichen Kirchensteuer voll abgedeckt werden, wenn die Kirchengemeinde einen Elternbeitrag in Höhe des Landesrichtsatzes erhebt. Auf die Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 2.7.1987 und vom 20.4.1990 (erhöhter Landesrichtsatz) AZ 46.02 Nr. 97/7 und 120/7 wird verwiesen.

Sofern größere Instandsetzungsmaßnahmen im Kindergarten anfallen, sind die Aufwendungen hierfür als außerordentliche Ausgaben unter Gruppierungsziffer .95 und der hierauf entfallende Anteil des Zuschusses der bürgerlichen Gemeinde unter Gruppierungsziffer .374 zu veranschlagen.

26.2 Für die räumliche Ausstattung, die personelle Besetzung und den Betrieb der Kindergärten gelten die staatlichen Richtlinien vom 17.10.1988 (Abl. 53 S. 482).

Nach diesen Richtlinien dürfen unbeschadet einer Regelgruppengröße von 25 Kindern nicht mehr als 28 Kinder je Gruppe aufgenommen werden. Letztere Zahl kann nur mit Ausnahmegenehmigung des Landesjugendamtes überschritten werden.

26.3 Unfallversicherung

Die Kinder in den Kindergärten (ausgenommen Kinderkrippen und Kindertagheime) sind seit 1. April 1971 in die gesetzliche **Unfallversicherung** einbezogen. Auf die Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 27. Mai 1971 AZ 20.07-1 Nr. 15/12, vom 17. Juli 1975 AZ 46.00 Nr. 217/5 und vom 7. Juni 1977 AZ 46.7 Nr. 14/8 und S. 72 des Beiblattes Nr. 1 zum Abl. 53 wird verwiesen.

26.4 Wegen der Eingruppierung der Kindergartenfachkräfte wird auf die Rundschreiben vom 04.03.1991 und 06.05.1991 AZ 25.00 Nr. 328/8 hingewiesen.

Wegen der Bestellung von Kindergartenleiterinnen wird auf das Rundschreiben vom 5.4.1976 AZ 46.00 Nr. 281/5 verwiesen.

26.5 Auf die Neufassung der Vergütungsgruppenpläne 21 (Erzieherinnen), 22 a (Kindergartenhelferinnen) und 22 b (Kinderpflegerinnen) ab 01.01.1991 entsprechend Rundschreiben vom 16.07.1991 AZ 25.00 zu Nr. 328/8 wird hingewiesen. Auch eine Änderung des **Vergütungsgruppenplans 20 (Fachberaterin)** ist zu erwarten.

27. Zu Unterabschnitt 251 Krankenpflegestation und 254 Diakonie-/Sozialstation:

27.1 Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben

Wegen der unterschiedlichen Finanzierungsgrundlage sind die Einnahmen und Ausgaben für die Krankenpflegestationen und Krankenpflegevereine bei Unterabschnitt 251 und für die Diakonie-/Sozialstationen bei Unterabschnitt 254 zu veranschlagen. Zu den Aufwendungen für die Diakoniestation zählen auch die Ausgaben der Kooperationspartner und Beitragsleistungen an Diakoniestationen, ebenso die Aufwendungen für Pflege Seminare im Rahmen der Diakoniestation.

Die Doppelveranschlagung der Personal- und Sachkosten für die Diakoniestation in den kirchlichen Haushaltsplänen sowohl beim Träger der Diakoniestation als auch beim Kooperationspartner muß vermieden werden, d. h. daß die Aufwendungen nur **einmal bei dem tatsächlichen kirchlichen Anstellungsträger** (entweder kirchl. Diakoniestation oder kirchl. Kooperationspartner) veranschlagt werden. Diakoniestationen, die mit kirchlichen Anstellungsträgern (Kirchengemeinden) Kooperationsverträge abgeschlossen haben, können in ihren Haushaltsplan nur die tatsächlichen, in ihrer Rechnung abzuwickelnden Einnahmen (z. B. gesammelte Zuschüsse, Pflegegebühren) und Ausgaben (z. B. Kosten des Geschäftsführers, Verteilung und Weiterleitung der Zuschüsse an die Kooperationspartner) aufnehmen.

Aus Gründen der exakten Kostenermittlung werden die Einnahmen und Ausgaben der Diakoniestation nach dem einheitlichen Kontenplan veranschlagt und gebucht (vgl. Rundschreiben vom 21.10.1988 AZ 87.570 Nr.-/14). Die dort festgelegte Verbindlichkeit wird in der Weise gelockert, daß bei Grupp.Ziff. .19 und .69 nur bis zur 3. Stelle (bisher 4. Stelle) unterteilt werden muß.

Da es sich bei den Diakoniestationen um kostenrechnende Einrichtungen handelt, sind Abschreibungen für abnutzungsfähige Gegenstände (z. B. Hoyer-Lifter, Dienstfahrzeug) bei Gruppierungsziffer 58 zu veranschlagen. In Höhe dieser Abschreibungen wird beim Träger der Diakoniestation eine Rücklage gebildet. Auf das bald versandte Rundschreiben des Oberkirchenrats wird verwiesen.

Sofern Kirchengemeinden oder Kirchenbezirke Träger von Diakoniestationen sind, und für diesen Bereich einen Sonderhaushalt führen, ist dieser Teilhaushaltsplan mit Stellenplan und Schlußbilanz dem Haushaltsplan anzuschließen.

27.2 **Finanzielle Beteiligung** der Kirche

Bei der Krankenpflege, dem Dienst der Diakoniestation und ähnlichen diakonischen Tätigkeiten handelt es sich um eine kirchliche Aufgabe, der sich die Kirchengemeinden nicht entziehen können. Dazu gehört auch die Bereitstellung von Kirchensteuer- oder anderen ortskirchlichen Haushaltsmitteln, falls der Aufwand nicht anderweitig gedeckt werden kann. Soweit der Finanzbedarf selbständiger Krankenpflegestationen oder anderer diakonischer Einrichtungen durch angemessene Mitgliedsbeiträge der Gemeindeglieder, Pflegegebühren, Vermögenserträge und Beiträge Dritter nicht gedeckt werden kann, ist ein entsprechender Zuschuß der Kirchengemeinde vorzusehen.

27.3 Finanzierung durch die öffentliche Hand

Die kirchliche Trägerschaft einer Diakonie-/Sozialstation bzw. die Beteiligung als Kooperationspartner kann nur bei ausreichender Finanzierung durch das Land, den Landkreis und die bürgerlichen Gemeinden in Frage kommen.

Als Richtsatz für die Beteiligung der bürgerlichen Gemeinden sind mindestens 2/3 des Abmangels der Diakoniestation und ihrer Kooperationspartner zu betrachten. Auf das Rundschreiben vom 12.12.1977 AZ 45.00 Nr. 28/8 und die Landesrichtlinien für die Förderung der ambulanten Hilfen vom 16.03.1991 (GABl. S 481) wird aufmerksam gemacht.

Soweit die notwendige finanzielle Förderung durch die bürgerlichen Gemeinden noch nicht erreicht ist, sind entsprechende Verhandlungen aufzunehmen.

27.4 Mitgliedsbeiträge und Pflegegebühren

Im Hinblick auf die gestiegenen Gesamtkosten wird die Überprüfung des jährlichen Mitglieds- bzw. Förderbeitrags empfohlen.

Die Träger der Gemeindekrankenpflege und die Mitglieder von Gemeindekrankenpflegevereinen haben darauf zu achten, daß für alle Pflegeleistungen, auch solche, die nicht mit den Krankenkassen abzurechnen sind, entsprechende Gebühren erhoben werden.

Aufgrund von Rahmenvereinbarungen leisten die Krankenkassen **Kosten-erstattung für Hausbesuche** von Krankenpflegepersonal. Diese Gebühren betragen ab 1.1.1991 für die **Grundpflege** je Behandlungstag 27,- DM, für die **Behandlungspflege** je Hausbesuch 12,- DM, bei **Schwerpflegebedürftigkeit** (§§ 53-55 SGB V) je Einsatz 27,- DM und bei **schweren Krankheitsfällen** je Behandlungstag 77,- DM.

Diese Regelung gilt nicht für die Krankenkassen, welche die Kostenerstattung durch jährliche Pauschalbeiträge je Pflegekraft abgelten. Die Pauschalabgeltung ist zu den Pflegegeldern zu rechnen und daher unter Gruppe 15 zu veranschlagen.

27.5 Auf die **Neufassung der Vergütungsgruppenpläne 53** (Altenpflegerinnen) und **54** (Krankenschwestern und andere Mitarbeiter in der Gemeindekranken- und -Altenpflege) (Abl. 54 S. 99 und 174) und Rundschreiben vom 08.01.1991 AZ 25.00 zu Nr. 306/8 wird verwiesen. Durch Änderung von § 22 KAO wurden ab 1.1.1990 **Zeitzuschläge** und **Schichtzulagen** eingeführt (Abl. 54 S. 110 und 111).

27.6 Dienstordnung

Beim Abschluß von Anstellungsverträgen mit Mitarbeitern in der Gemeindekrankenpflege ist die Dienstordnung vom 11.7.1985 Abl. 51 S. 455 zu übernehmen.

27.7 Für die Gewährung eines **Kleidergeldes** für die Pflegekräfte ist das Rundschreiben vom 1.2.1980 AZ 45.23 Nr. 3/8 maßgebend.

27.8 Wegen der Abgrenzung von **Dienstfahrten** und Privatfahrten der Gemeindegewerkschaften und Mitarbeiter in Diakonie- und Sozialstationen wird das Rundschreiben vom 19.03.1984 AZ 23.37 zu Nr. 154/8 in Kürze durch ein neues Rundschreiben ersetzt.

27.9 Wegen der Beschäftigungsverhältnisse und des Einsatzes von nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen der **Nachbarschaftshilfe** wird auf das Rundschreiben vom 28.6.1988 AZ 45.00 Nr. 115/8 verwiesen.

Ab 1.1.1990 sind Aufwandsentschädigungen für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen bis 2400,- DM im Jahr steuerfrei (Näheres vgl. Arb.Hinweis der ZGSt. Nr. 2.02.01).

27.10 Die Träger der Einrichtungen sollten eine **zusätzliche Haftpflichtversicherung** abschließen. Dazu wird auf das Beiblatt z. Abl. 53 S. 87 verwiesen.

28. Zu Abschnitt 31 Gemeinkirchliche Aufgaben:

Hier werden veranschlagt: Beiträge und Festgaben an das Gustav-Adolf-Werk, ferner Aufwendungen (u. a. auch Fahrtkostenbeiträge) zur Pflege von kirchlichen Partnerschaften.

Die Landessynode ermutigt in ihrem Beschluß vom 27.06.1991 die Kirchengemeinden, vermehrt Partnerschaft zu protestantischen Kirchen in Europa zu suchen und zu pflegen und sich dazu an kommunalen Partnerschaften zu beteiligen.

29. Zu Abschnitt 35 Kirchlicher Entwicklungsdienst:

Die Kirchengemeinden stellen im Blick auf die bei der Weltkirchenkonferenz in Uppsala gefaßten Beschlüsse (vgl. Rundschreiben vom 2.12.1968 AZ 77.71 Nr. A. 20432/2) Mittel für den Kirchlichen Entwicklungsdienst in Vorjahreshöhe bereit.

Diese Mittel sind bei Haushaltsstelle 35.745 zu veranschlagen und sollten in zwei Halbjahresraten bis spätestens 15. Juni und 15. Dezember über die Bezirksopfersammelstelle an die Kasse des Oberkirchenrats abgeführt werden (Rundschreiben vom 18. April 1973 AZ 86.43-2 Nr. 25/2).

Wegen des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen der Ökumenischen Entwicklungsgenossenschaft (EDCS) und der Mitgliedschaft von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken beim Südwestdeutschen Förderkreis wird auf das Rundschreiben vom 3.4.1987 AZ 86.43-7 Nr. 32/2 verwiesen.

30. Zu Abschnitt 38 Weltmission:

Bei diesem Abschnitt werden die Mittel für Weltmission veranschlagt. Es wird ein Richtsatz von 1,50 DM pro Gemeindeglied empfohlen. Davon sollte wenigstens die Hälfte durch besondere Opfer und Spenden bzw. freie Mittel aufgebracht werden. Um den Gemeinden die Sache der Mission anschaulich zu machen, gibt die Württembergische Arbeitsgemeinschaft für Weltmission die Arbeitshilfe „Aufgaben 1992“ heraus, in der konkrete Opferziele aus einem breiten Spektrum missionarischer Einsätze dargestellt werden. Im Interesse der Sache ist eine über den Richtsatz hinausgehende Beteiligung an den Aufgaben der Weltmission erwünscht (Abl. 40 S. 93 IV).

Das haushaltsmäßig veranschlagte Opfer für Weltmission bringt zum Ausdruck, daß Mission eine unaufgebbare Lebensfunktion der ganzen Kirche ist; es soll die Vielfalt der Anstrengungen in einem vertretbaren Rahmen überschaubar machen und bündeln.

Alle Einnahmen, die auf diesen Plansatz angerechnet werden sollen, sind bei Unterabschnitt 382 zu buchen (also nicht unter „durchlaufende Opfer“). Es sind dies Kollekten bei Gottesdiensten und Veranstaltungen, die vom Kirchengemeinderat für die Weltmission bzw. für das von ihm ausgewählte Projekt bestimmt werden. Das Landesopfer am Erscheinungsfest ist dagegen ein „durchlaufendes Opfer“.

Für möglichst frühzeitige Ablieferung an die Bezirksopfersammelstelle ist Sorge zu tragen. Direktablieferungen der Kirchengemeinde an die Projektträger (z. B. Aushändigung der Kollekte an den bei der Veranstaltung mitwirkenden Missionar) können nicht auf das Opfer für Weltmission angerechnet werden. Auf das Rundschreiben vom 28.12.1990 AZ 52.14-3 Nr. 642/14 wird hingewiesen.

Weitere außerhalb der oben genannten Bemessungsgrundlage für Missionsgesellschaften angesetzte Opfer und deren Weiterleitung sind bei Unterabschnitt 381 zu veranschlagen.

31. Zu Einzelplan 4 Öffentlichkeitsarbeit:

Hier sollte ein Plansatz vorgesehen werden, der so bemessen ist, daß mit ihm die Kosten für Gemeindebriefe, Schaukastenmaterial, Gemeindegeweweiser, Briefe für Neuzugezogene und Werbemittel für Veranstaltungen im Rahmen der Sachkostenpauschalierung gedeckt werden können.

Wegen der Finanzierung der kirchlichen Beteiligung am privaten Rundfunk wird auf § 9 des Gesetzes über die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags im privaten Rundfunk vom 26.11.1987 (Abl. 53 S. 330) verwie-

sen. Die Landeskirche als Kostenträger ist auch für die tontechnische Ausstattung zuständig.

32. Zu Einzelplan 5 Bildungswesen und Wissenschaft:

In Einzelplan 5 sind die Einnahmen und Ausgaben für Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, z. B. für Seminararbeit, Mütterschulen (s. auch oben Nr. 11.1 und Nr. 16) und für die Gemeindebücherei zu veranschlagen.

Bildungsarbeit mit Erwachsenen gehört zu den Aufgaben der Kirchengemeinden; sie ist auch unter den Dienstpflichten der Gemeindepfarrer nach dem Pfarrergesetz genannt, vgl. § 13 Abs. 2 Pfarrergesetz. Deshalb sind im Haushaltsplan Mittel zur Durchführung von Veranstaltungen dieser Art in der voraussichtlich benötigten Höhe vorzusehen.

Auf die Entschließung der Landessynode zur Erwachsenenbildung vom 29. März 1971 (Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 19. April 1971 AZ 55.152 Nr. 29, Abl. 44 S. 354), das staatliche Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens i. d. F. vom 20.3.1980 (GBl. S. 249), die Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 19.12.1978 (GBl. 1979 S. 66) und die Ordnung der kirchlichen Bildungsarbeit mit Erwachsenen vom 27. Dezember 1977 AZ 55.152 Nr. 211 (Abl. 48 S. 33) wird hingewiesen.

Hinsichtlich der Gemeindebüchereien ist das Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 27.6.1989 AZ 55.142-4 Nr. 24/7 zu beachten.

Der Teilhaushaltsplan des Evang. Kreisbildungswerks ist dem Haushaltsplan des Kirchenbezirks anzuschließen, der die Rechnung des Kreisbildungswerks führt.

33. Zu Einzelplan 7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz:

Die Dienstaufwandsentschädigung für die gewählten Vorsitzenden richtet sich nach dem Rundschreiben vom 29.01.1991 AZ 33.01 Nr. 60/13. Sie wird bei HHSt. 71.41 veranschlagt.

Die Kosten für die Schulung und Fortbildung der Kirchengemeinderäte sollten von den Kirchengemeinden übernommen werden. Ggf. sind bei HHSt. 71.64 (71.67) die erforderlichen Mittel zu veranschlagen.

Für die Berechnung der Kirchenpflegervergütung gilt das Rundschreiben vom 26.5.1987 AZ 72.13 Nr. 22/8. Durch Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20.06.1991 wurden die Rahmensätze des § 65 Abs. 2 KAO gestrichen.

Wegen der kommunalen Betriebskostenzuschüsse sollten die Kosten für die Verwaltungskräfte entsprechend deren Arbeitseinsatz anteilig für die Kindergärten bei Unterabschnitt 221 und für die Diakoniestationen bei Unterabschnitt 254 veranschlagt werden, sofern dies vertraglich möglich ist.

Als Kostenersatz an die Landeskirche sind zu veranschlagen:

a) im Haushaltsplan des Kirchenbezirks der Grundbetrag für das kirchliche Meldewesen, der auf 0,35 DM je Gemeindeglied festgesetzt wird (HHSt. 76.693 (767.6936)). Da in diesem Gesamtfallpreis auch die Kosten für Sonderauswertungen der Kirchengemeinden enthalten sind, entfällt die Veranschlagung von derartigen Auswertungskosten in den ortskirchlichen Haushaltsplänen,

b) für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände, die das EDV-Verfahren Finanzwesen/Kirche anwenden, bei HHSt. 76.693 (766.6936) ein Betrag in Höhe von 0,35 DM je Buchungszeile bei Buchungsgemeinschaften und 0,45 DM bei Kassengemeinschaften und ggf. der sonstige Sachkostenersatz an die Landeskirche (z. B. für Bezug von Formularen u. ä.),

c) für die von der ZGASt erbrachten Leistungen für jeden Besoldungs- und Vergütungsabrechnungsfall 58,- DM bzw. 116,- DM (s. oben Nr. 8.4) bei HHSt. 76.693 (766.6939).

Die eigenen Datenverarbeitungskosten, die weder ersetzt werden müssen noch weiter verrechnet werden können, fallen unter die HHSt. 76.63 (769.636).

Anfallende Rechnungsstellerkosten der Kirchengemeinden sind unter HHSt. 76.425 zu veranschlagen.

Evtl. Sonderumlagen der Kirchengemeinden an den Kirchenbezirk (z. B. für Rechnungsstellung, EDV-Kosten Finanzwesen Kirche, Kanzleikosten) sind bei den Kirchengemeinden bei HHSt. 76.742 und beim Kirchenbezirk bei HHSt. 76.041 zu veranschlagen.

Unter den Abschnitt 76 (Unterabschnitt 769) fallen z. B. die nicht aufteilbaren Kosten für Mitarbeiterausflüge und die Schwerbehindertenabgabe. Eine Ausscheidung der anteiligen Kosten für das Personal in Kindergärten (Unterabschnitt 221) und Krankenpflege- bzw. Diakoniestationen (Unterabschnitt 251 bzw. 254) ist wegen der kommunalen Betriebskostenzuschüsse notwendig.

34. Zu Abschnitt 83 Geld-(Kapital-)vermögen:

Die Zinseinnahmen aus Geldanlagen (auch Arbeitgeberdarlehen) und Giro Guthaben sind bei HHSt. 83.11 in voller Höhe zu veranschlagen. Dazu zählen auch Zinsen aus vorübergehend angelegten Verwahrgeldern (z. B. nicht verteilte weitere Bedarfszuweisungen).

Die Zinsen aus dem Sondervermögen rechtlich nicht selbständiger Einrichtungen (z. B. Diak. Bezirksstelle, Evang. Jugendwerk, Diakoniestationen) sind im Haushaltsplan bzw. Teilhaushaltsplan (Wirtschaftsplan) als Finanzierungsmittel für diese Einrichtungen sachgebietsbezogen zu veranschlagen (vgl. Nr. 5 der Diakonischen Bezirksordnung vom 31.5.1983 Abl. 50 S. 420).

Verwaltet eine Kirchengemeinde Rücklagen, die aus Geldern einer rechtlich selbständigen diakonischen Einrichtung (z. B. e. V.) gebildet wurden, können die hierauf entfallenden Zinsen diesen Rücklagen zugeführt werden.

Dem Haushaltsplan ist ein Vordruck für die Zinsberechnung anzuschließen.

Die Hälfte der bei HHSt. 83.11 veranschlagten Zinsen wird den Kirchengemeinden als sog. freie Mittel (s. Ziff. 11) zur Verfügung gestellt.

Aus Wirtschaftlichkeitsgründen ist darauf zu achten, daß die Kassenbestände (Barbestände, Giro Guthaben) möglichst nieder gehalten werden.

35. Zu Abschnitt 87 Stiftungsvermögen:

Einnahmen und Ausgaben von Stiftungsvermögen werden in Abschnitt 87 veranschlagt. Ein Mehrertrag des Stiftungsvermögens, der bestimmungsgemäß zur Armenpflege verwendet wird, ist in den Unterabschnitt 211 zu übertragen (Ausgabepplansatz bei HHSt. 87.84, Einnahmepplansatz bei HHSt. 211.24).

36. Zu Abschnitt 91 Kirchensteuern, Abschnitt 92 Zuwendungen zur Deckung des allgemeinen Haushaltsbedarfs:

Das Aufkommen an **Kirchgeld** und die **Bedarfszuweisungen** aus dem Aufkommen an einheitlicher Kirchensteuer sind zu veranschlagen.

Zu beachten ist, daß zweckgebundene Zuweisungen (weitere Bedarfszuweisungen, Zuweisungen aus dem Ausgleichstock) sachgebietsbezogen nachzuweisen sind, z. B. bei 011 Gottesdienst, 03 Allgemeine Gemeindearbeit, 221 Kindergarten. Eine Veranschlagung solcher Zuweisungen im Haushaltsplan kommt in der Regel nicht in Betracht.

37. Zu Abschnitt 94 Pauschalabkommen (Sammelversicherungen):

Steuern, Abgaben und Versicherungsprämien sind grundsätzlich auf die einzelnen Sachgebiete aufzuteilen.

Wegen der **Sammel-Versicherungen** (Haftpflicht, Unfall, Inventar, Vermögens- und Vertrauensschaden, Dienstreise-Fahrzeuge) wird auf die Bekanntmachung vom 9.8.1988 im Beiblatt zum Abl. 53 Nr. 1 verwiesen.

Versicherungsprämien außerhalb der Sammelverträge der Landeskirche (z. B. Gebäude-Leitungswasserversicherung; Beiblatt Nr. 1 zum Abl. 53 S. 80) sind unter der Gr. 52 bei der zutreffenden Funktion (z. B. 03 Gemeindehaus) zu veranschlagen.

Die Beiträge an die **Verwaltungsberufsgenossenschaft** (gesetzliche Unfallversicherung) für die Mitarbeiter der Kirchengemeinden sind bis auf weiteres ganz auf landeskirchliche Mittel übernommen. Die Kirchenbezirke haben für ihre Mitarbeiter die Versicherungsprämien zu entrichten (vgl. Beiblatt Nr. 1 zum Abl. 53 S. 24). Lt. Rundschreiben vom 13.07.1989 AZ 20.07-1 Nr. 292/8 wurden ab 1991 neue Gefahrtarife festgelegt, die zu Beitragserhöhungen führten.

38. Zu Abschnitt 95 Versorgung:

Hier sind etwaige Aufwendungen für die auslaufende **Vorruhestandsregelung**, der Zuschuß der Arbeitsverwaltung (HHSt. 95.051) und die zur Finanzierung des Restbetrags erwartete **Sonderzuweisung** (HHSt. 95.043) zu veranschlagen.

39. Zu Abschnitt 96 Schulden:

Der **Schuldendienst** ist stets bei der sachlich zugehörigen Funktion (z. B. 011 Gottesdienst, 03 Allgemeine Gemeindegemeinschaft, 05 Pfarrdienst, 221 Kindergarten, 226 Waldheim, 81 Wohn- und Geschäftsgrundstücke) nachzuweisen, nötigenfalls durch entsprechende Aufteilung. Bei Abschnitt 96 ist nur der Schuldendienst für Schulden zu Lasten des Gesamthaushalts (z. B. Kassenkredite) und für Schulden, die zur Finanzierung von **Arbeitgeberdarlehen** aufgenommen worden sind, zu veranschlagen. Wenn im letzteren Fall Tilgungsraten veranschlagt sind, sind die Rückzahlungen des Arbeitnehmers bei HHSt. 83.32 als Einnahmeplansatz vorzusehen.

Erbbauzinsen sind keine Schuldzinsen, sondern fallen unter die Grupp.-Nr. 53.

40. Zu Abschnitt 97 Rücklagen:

Rücklageentnahmen und Rücklagezuführungen werden sachgebietsbezogen veranschlagt. Nur die Betriebsmittelrücklage, die Allgemeine Ausgleichsrücklage, die Sozialrücklage und die Personalkostenrücklage fallen unter Abschn. 97.

Falls Kirchengemeinden noch keine Betriebsmittelrücklage (Betriebskapital) in der in § 7 Abs. 2 VVO I vorgesehenen Höhe haben, ist eine Erhöhung, ggf. aus „freien Mitteln“, geboten.

41. Zu Abschnitt 99 Abwicklung der Vorjahre:

Ein Überschuß aus Vorjahren ist bei HHSt. 99.291 als Einnahme zu veranschlagen. Auf Nr. 11 wird hingewiesen.

Ist ein Fehlbetrag abzudecken, so sind die erforderlichen Mittel bei HHSt. 99.891 einzustellen. Zur Finanzierung sind in der Regel frei verfügbare Mittel einzusetzen.

C. Abschluß des Haushaltsplans, Anlagen

42. Anlagen des Haushaltsplans

Dem Haushaltsplan 1992 sind – sofern im Vordruck nicht enthalten – als Anlagen beizufügen:

- a) eine Fertigung der (endgültigen oder vorläufigen) Schlußbilanz auf 31.12.1990
– bei Kirchengemeinden mit dem zweijährigen Rechnungszeitraum 1990/1991 ist die Schlußbilanz auf 31.12.1989 anzuschließen
- b) eine Berechnung der Kirchengemeinde über die Pauschlierung von Sachkosten 1992
- c) eine Übersicht der Kirchengemeinde über die frei verfügbaren Haushaltsmittel 1992
- d) eine Übersicht über den Schuldendienst für das Haushaltsjahr und den Schuldenstand auf 31.12.1991 – von allen Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und Verbänden, die Darlehen aufgenommen haben oder aufgrund einer vom Oberkirchenrat bereits erteilten Genehmigung aufnehmen wollen –
- e) ein Stellenplan und die aktualisierte Personalkostenhochrechnung für 1992 (diese Anlagen treten an die Stelle der bisherigen Besoldungsübersicht)
- f) eine Berechnung der Kapitalzinsen für 1992
- g) eventuelle Teilhaushaltspläne mit Stellenplan von Einrichtungen der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände.

II. Haushaltsplan- und Steuerbeschluß

43. Haushaltsplan- und Steuerbeschluß

Für den Haushaltsplan- und Steuerbeschluß wird folgender Wortlaut empfohlen:

„Der Kirchengemeinderat hat den Haushaltsplan der Kirchengemeinde für das Rechnungsjahr 1992 beraten.

Der Haushaltsplan wird unter Beachtung der Bestimmungen des Erlasses über Haushaltspläne und Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden für das Rechnungsjahr 1992 vom 5. Juli 1991 AZ 77.11 Nr. 108 festgestellt mit

einer Plansumme der Einnahmen von _____ DM

einer Plansumme der Ausgaben von _____ DM

Es wird beschlossen:

Als Ortskirchensteuer zu erheben

ein Kirchgeld in Höhe von jährlich 7,- DM von den Gemeindemitgliedern, die

a) am 1. Januar 1992 das 18. Lebensjahr vollendet und

b) eigene Einkünfte oder eigenes Vermögen haben, das zur Vermögenssteuer herangezogen wird und

c) keine Kircheneinkommen(Kirchenlohn-)steuer entrichten.

Für Ehepaare beträgt das Kirchgeld zusammen 7,- DM.

Bei konfessions- oder glaubensverschiedenen Ehen beträgt das Kirchgeld für den evangelischen Ehegatten 3,50 DM.

Veranschlagter Ertrag _____ DM

Es wird beantragt,

die zum Ausgleich des Haushaltsplans erforderlichen

Bedarfszuweisungen aus dem Ertrag der einheitlichen

Kirchensteuer 1992 in Höhe von _____ DM

zu bewilligen.“

In dieser Bedarfszuweisung ist kein Betrag/

ein Betrag von _____ DM

enthalten, der nach der Berechnung der frei

verfügbaren Haushaltsmittel aus dem Härtestock

zur Finanzierung überdurchschnittlicher pauschalierter

Sachkosten erwartet wird.

III. Genehmigung und Vollziehbarkeitserklärung

44. Dem Kirchenbezirksausschuß werden die Haushaltspläne mit Anlagen und die Haushaltsplan- und Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden in dreifacher Fertigung vorgelegt.

45. Die für die staatliche Genehmigung der Ortskirchensteuerbeschlüsse geltenden Bestimmungen werden sobald als möglich bekanntgegeben.

46. Der **Kirchenbezirksausschuß** prüft die ihm vorgelegten Haushaltspläne sorgfältig, insbesondere, ob die Bestimmungen dieses Erlasses beachtet sind. Auch ist darauf zu achten, daß die Anlagen vollständig sind (vgl. oben Nr. 42) und bei EDV Haushaltsplänen die notwendigen Erläuterungen (z. B. Brandversicherungsanschlag, Berechnung des Betriebskostenzuschusses der Kommunen für Kindertagesstätten) nicht fehlen. Unvollständige und mangelhafte Haushaltspläne und Übersichten werden zur Ergänzung zurückgegeben. Überhöhte oder unbegründete Plansätze sollen beanstandet und die Bedarfszuweisungen entsprechend gekürzt werden. Dies gilt vor allem für Ansätze, die nicht genehmigte Stellen finanzieren sollen. Der Kirchenbezirksausschuß ist verpflichtet, die Bedarfszuweisung für solche Fälle zu verweigern und die Genehmigung des Haushaltsplans solange auszusetzen, bis dieser ausgeglichen ist.

Nach Prüfung aller Haushaltspläne der Kirchengemeinden stellt der Kirchenbezirksausschuß die Summe der **Bedarfszuweisungen** fest, die zum Ausgleich der Haushaltspläne **aller Kirchengemeinden des Kirchenbezirks** benötigt wird. Hiervon mit erfaßt werden die Beträge, die einzelnen Kirchengemeinden aus dem Härtestock bereitgestellt werden.

a) Ist die Summe durch den Betrag **gedeckt**, den der Kirchenbezirk nach oben Nr. 12 voraussichtlich als Anteil am Aufkommen an einheitlicher Kirchensteuer 1992 erhalten kann, so wird auf sämtlichen Ausfertigungen der Haushaltsplan- und Steuerbeschlüsse der Genehmigungsvermerk angebracht, aus dem die Höhe der Bedarfszuweisung aus dem Ertrag der einheitlichen Kirchensteuer hervorgeht.

b) Ist die Summe der Bedarfszuweisungen (oben Abs. 2 Satz 1) **höher** als der Betrag, den der Kirchenbezirk nach oben Nr. 12 voraussichtlich als Anteil am Aufkommen an einheitlicher Kirchensteuer 1992 erwarten kann, so versucht der Kirchenbezirksausschuß, aufgrund einer nochmaligen kritischen Prüfung der Haushaltspläne einen Ausgleich innerhalb des Bezirks herbeizuführen. Gelingt der Ausgleich nicht, so sind sämtliche Haushaltspläne mit einer Stellungnahme des Kirchenbezirksausschusses dem Oberkirchenrat zur Prüfung vorzulegen.

Nach **Genehmigung des Haushaltsplans und des Steuerbeschlusses** gibt das Dekanatamt eine Ausfertigung des Haushaltsplans mit Anlagen und des Haushaltsplan- und Steuerbeschlusses an den Kirchengemeinderat zur Auflegung des Haushaltsplans (§ 43 Abs. 2 KGO) zurück. Die zweite Ausfertigung verbleibt bei den Akten des Dekanatamts; die dritte Ausfertigung geht an den Oberkirchenrat. Aus Gründen des Datenschutzes darf der Stellenplan mit Personalkostenhochrechnung nur verwaltungsintern verwendet werden. Der Ausfertigung für den Oberkirchenrat sind diese Unterlagen anzuschließen.

Wenn nach der Deckung des haushaltsplanmäßigen Bedarfs aller Kirchengemeinden des Kirchenbezirks noch Mittel zur Verfügung stehen, werden sie vom Kirchenbezirksausschuß auf die in Frage kommenden Kirchengemeinden für **Einmalige Ausgaben** der in Nr. 10 1. Halbsatz bezeichneten Art verteilt. Der Oberkirchenrat geht davon aus, daß der Kirchenbezirksausschuß aufgrund seiner Kenntnis der Verhältnisse im Kirchenbezirk und anhand der Übersichten über Bauvorhaben der Kirchengemeinden (vgl. Rundschreiben vom 29. März 1961 Nr. A. 4572/7, vom 30. Dezember 1965 Nr. A. 21802/7, Dek. Reg. B. IV 3, Pfarr-Reg. III A 16 c, vom 4.3.1976 AZ 40.00 Nr. 15/5, vom 28.7.1976 Nr. 17/5 und vom 12.6.1981 Nr. 49/2) in der Lage ist, diese Mittel gerecht zu verteilen. Dabei ist davon auszugehen, daß Anträge auf Zuteilung aus dem Ausgleichstock nur für größere dringende Vorhaben gestellt werden sollen, während weitere Bedarfswweisungen in erster Linie für nicht weniger dringende, aber kleinere einmalige Ausgaben in Frage kommen, die mit den in Nr. 10 erwähnten Mitteln nicht gedeckt werden können. Das Dekanatamt teilt den betreffenden Kirchengemeinden den vom Kirchenbezirksausschuß zugewiesenen Betrag mit, der an die Kirchengemeinden alsbald zu überweisen ist.

Je eine Abschrift dieser Schreiben ist dem Oberkirchenrat mit einem Beibericht zu übersenden.

IV. Beschleunigte Feststellung der Haushaltspläne

47. Die Dekanatämter überwachen mit Unterstützung der Kirchlichen Verwaltungsstellen den rechtzeitigen Eingang der Haushaltspläne und beschleunigen das Genehmigungsverfahren. Auf die in Nr. 13 genannten Termine wird nochmals hingewiesen.

48. Die geordnete Fertigung des Haushaltsplans setzt voraus, daß das Sachbuch zur Kirchenpflegerechnung auf den neuesten Stand ergänzt ist. Es wird daher nachdrücklich auf die §§ 50, 51 und 56 VVO I aufmerksam gemacht, wonach das Sachbuch zur Kirchenpflegerechnung vor Beginn des Rechnungszeitraums anzulegen, regelmäßig zu ergänzen und nach Ablauf des Rechnungszeitraums möglichst bald abzuschließen ist. Es sollte angestrebt werden, daß der Abschluß bei kleinen und mittleren Kirchengemeinden binnen 6 Monaten, bei größeren Kirchengemeinden binnen eines Jahres nach Ablauf des Rechnungszeitraums vorliegt. Ein zeitnaher Rechnungsabschluß muß erreicht werden, wenn ein geordneter Finanzausgleich unter den Kirchengemeinden möglich sein soll.

I. V.
Dietrich

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: Nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch die Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können von der Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 10 13 42, 7000 Stuttgart 10
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 7000 Stuttgart 1,
Telefon (07 11) 21 49-0

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

- Nr. 1 531 Südwestdeutsche Landesbank Stuttgart (BLZ 600 500 00)
- Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)
- Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart (BLZ 600 606 06)
- Nr. 90 50-708 Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)